



# Amtsblatt für Brandenburg

**23. Jahrgang**

**Potsdam, den 6. Juni 2012**

**Nummer 22**

Inhalt	Seite
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN</b>	
<b>Ministerium der Justiz</b>	
Antrag auf Anerkennung als Gütestelle im Sinne des § 794 Absatz 1 Nummer 1 der Zivilprozessordnung .....	810
<b>Ministerium des Innern</b>	
Mustervordrucke für Volksbegehren gemäß § 18 der Volksbegehrensverfahrensverordnung .....	810
<b>Ministerium der Finanzen</b>	
Bekanntgabe des Ministeriums der Finanzen über nicht mehr benötigte und damit außer Kraft zu setzende Verwaltungsvorschriften des Geschäftsbereichs .....	827
<b>Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz</b>	
Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Dahme-Notte“ .....	830
Errichtung und Betrieb einer Biogasaufbereitungsanlage zur Erzeugung von Biomethan in 16269 Wriezen .....	845
Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 04931 Mühlberg/Elbe OT Brottewitz .....	846
<b>Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe</b>	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „Ersatzneubau von 6 Masten der 110-kV-Freileitung Abzweig Frankfurt Nord“ .....	847
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE</b>	
Zwangsversteigerungssachen .....	848
<b>NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN</b>	
Gläubigeraufruf .....	865

---

**BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN**

---

**Antrag auf Anerkennung als Gütestelle  
im Sinne des § 794 Absatz 1 Nummer 1  
der Zivilprozessordnung**

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz  
Vom 14. Mai 2012

Herrn Tilman Weber, Benzstraße 18, 14482 Potsdam wurde durch das Ministerium der Justiz die Anerkennung als Gütestelle im Sinne des § 794 Absatz 1 Nummer 1 der Zivilprozessordnung ausgesprochen.

**Mustervordrucke für Volksbegehren  
gemäß § 18 der Volksbegehrensverfahrensverordnung**

Erlass des Ministeriums des Innern  
Vom 15. Mai 2012

Nachstehend werden gemäß § 18 der Volksbegehrensverfahrensverordnung (VVVBbg) vom 30. Juni 1993 (GVBl. II S. 280), der durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Mai 2012 (GVBl. II Nr. 35) geändert worden ist, die gesonderten Mustervordrucke für die Vorbereitung und Durchführung von Volksbegehren (Mustervordrucke 1 bis 6) bekannt gemacht.

**Mustervordruck 1**

zu § 4 Absatz 1 Satz 1 VVVBBg

**(Zutreffendes bitte ankreuzen und die erforderlichen Angaben eintragen!)**

\_\_\_\_\_  
(Bezeichnung der Abstimmungsbehörde)

\_\_\_\_\_  
(Landkreis/kreisfreie Stadt)

\_\_\_\_\_  
(Nummer des Stimmkreises)

**Eintragungsliste für das Volksbegehren**

\_\_\_\_\_  
(Bezeichnung des Volksbegehrens)

Die unterzeichnenden eintragungsberechtigten Personen begehren, dass der Landtag

- nachstehenden Gesetzentwurf,
- nachstehende andere Vorlage nach § 5 Absatz 1 Satz 1 des Volksabstimmungsgesetzes

annimmt.

**Wortlaut**

des beehrten Gesetzentwurfes oder  
der anderen Vorlage nach § 5 Absatz 1 Satz 1 des Volksabstimmungsgesetzes

Lfd. Nr.	Familienname	Vorname	Tag der Geburt	Wohnort, Straße, Hausnummer	Persönliche und handschriftliche Unterschrift  Datum der Eintragung	Amtliche Vermerke	Amtliche Bemerkungen
1							
2							
3							
4							
5							
6							

usw.

### Wichtige Hinweise!

1. Die Eintragung in die Eintragungsliste darf erst zugelassen werden, wenn sich die eintragungswillige Person durch Vorlage eines gültigen Personaldokumentes mit Lichtbild (z. B. Personalausweis oder Führerschein) ausgewiesen hat und die **Identität der eintragungswilligen Person geprüft** worden ist.
2. Eine eintragungswillige Person ist **zurückzuweisen**, wenn sie ihr Eintragsrecht bei einer Stelle
  - in einer **amtsfreien Gemeinde** oder **kreisfreien Stadt** ausüben will, in der sie nicht ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen nicht ihre Hauptwohnung, oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland hat, nicht ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat,
  - in einer **amtsangehörigen Gemeinde** ausüben will und sie weder in dieser amtsangehörigen Gemeinde noch in einer anderen amtsangehörigen Gemeinde des betreffenden Amtes ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland hat, ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

### Vermerk

(Entfällt, wenn die Eintragung bei der Abstimmungsbehörde geleistet worden ist!)

- der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters

\_\_\_\_\_  
(Vor- und Familienname)

- der Notarin oder des Notars

\_\_\_\_\_  
(Vor- und Familienname)

- der zur Beglaubigung ermächtigten Stelle

\_\_\_\_\_  
(Bezeichnung der Stelle)

Die vorstehende(n) Eintragung(en) wurde(n) bei mir bzw. der vorgenannten Stelle geleistet.

Jede eintragungsberechtigte Person hat sich durch ein gültiges Personaldokument mit Lichtbild (z. B. Personalausweis oder Führerschein) ausgewiesen.

Dies wird hiermit bescheinigt.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_ 20\_\_  
(Ort) (Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

**Abschlussvermerk der Abstimmungsbehörde:**

Es wird bescheinigt, dass

A.

- die Eintragungsliste vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ 20\_\_\_, \_\_\_\_\_ Uhr **bei der Abstimmungsbehörde** zur Eintragung ausgelegt hat,
- die **Eintragungsliste** am \_\_\_\_\_
  - der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder dem ehrenamtlichen Bürgermeister,
  - der Notarin oder dem Notar,
  - der Aufsicht führenden Person \_\_\_\_\_  
(Vor- und Familienname)  
der oben genannten zur Beglaubigung ermächtigten Stelle

**ausgehändigt** worden ist,

- die neue Eintragungsliste nach § 10 Absatz 2 der Volksbegehrensverfahrensverordnung für Personen, die nach § 20 Absatz 2 des Volksabstimmungsgesetzes nach Ablauf der Eintragsfrist zur Eintragung in diese Eintragungsliste zugelassen worden sind, bereitgehalten wurde.

B.

die Eintragungen in dieser Eintragungsliste ordnungsgemäß geprüft worden sind. § 17 Absatz 2 und § 19 Absatz 1 des Volksabstimmungsgesetzes sowie §§ 7, 8 und 10 der Volksbegehrensverfahrensverordnung wurden beachtet.

C.

diese Eintragungsliste

1. \_\_\_\_\_ Eintragungen,
2. \_\_\_\_\_ ungültige Eintragungen sowie
3. \_\_\_\_\_ gültige Eintragungen

enthält.

Die Vollmachten nach § 7 Absatz 4 und die Niederschriften nach § 8 Absatz 2 der Volksbegehrensverfahrensverordnung sind beigelegt.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_ 20\_\_\_  
(Ort) (Datum)

(Dienstsiegel)

\_\_\_\_\_  
(Bezeichnung der Abstimmungsbehörde)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

**Mustervordruck 2**

zu § 8a Absatz 1 Satz 2 VVVBbg

**Eintragungsschein für das Volksbegehren**

(Kurzbezeichnung des Volksbegehrens)

Nur gültig für den Stimmkreis: \_\_\_\_\_

An die Abstimmungsbehörde

**Achtung!**

Bitte diesen Eintragungsschein und die nachfolgende Versicherung an Eides statt **jeweils vollständig ausfüllen und unterschreiben**. Dann den Eintragungsschein mit der Versicherung an Eides statt, aber **ohne die beigelegte Anlage**, in den Umschlag (Eintragungsbrief) stecken, zukleben und **unfrankiert** auf den Postweg geben (entgeltfreie Beförderung ausschließlich durch die **Deutsche Post AG**) oder in der auf dem Umschlag angegebenen Stelle abgeben.

Bitte sorgen Sie für das **rechtzeitige Absenden** des Eintragungsbriefes innerhalb der Eintragsfrist (tt.mm.jjjj bis tt.mm.jjjj). Der Eintragungsbrief muss **spätestens am tt.mm.jjjj, 16.00 Uhr** dem auf dem Eintragungsumschlag angegebenen Empfänger vorliegen! Eintragungsbriefe, die außerhalb der Eintragsfrist eingehen, werden nicht berücksichtigt.

Jeder Eintragungsberechtigte darf mit seiner Unterschrift nur einmal das hier angegebene Volksbegehren unterstützen!

Ich begehre, dass der Landtag den in der beigelegten Anlage aufgeführten Gesetzentwurf<sup>\*)</sup> annimmt.

**Angaben zu meiner Person**

Familiename: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

Tag der Geburt: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_  
(Wohnort, Straße, Hausnummer)

**Unterschrift der eintragungsberechtigten Person oder der Hilfsperson:**

\_\_\_\_\_

**Datum der Unterschriftsleistung:**

\_\_\_\_\_

<sup>\*)</sup> Im Falle einer anderen Vorlage sind die Wörter „den in der beigelegten Anlage aufgeführten Gesetzentwurf“ durch die Wörter „die in der Anlage beigelegte andere Vorlage nach § 5 Absatz 1 Satz 1 des Volksabstimmungsgesetzes“ zu ersetzen.



Anlage zum Eintragungsschein

### **Volksbegehren**

---

(Kurzbezeichnung des Volksbegehrens)

### **Wortlaut**

des beehrten Gesetzentwurfes oder  
der anderen Vorlage nach § 5 Absatz 1 Satz 1 des Volksabstimmungsgesetzes

Namen und Anschriften der Vertreter und Stellvertreter:



**Mustervordruck 3**  
zu § 8b Absatz 3 Satz 2 VVVBBg

\_\_\_\_\_  
(Bezeichnung der Abstimmungsbehörde)

\_\_\_\_\_  
(Landkreis/kreisfreie Stadt)

\_\_\_\_\_  
(Nummer des Stimmkreises)

**Zählliste**  
**für die gültigen und ungültigen Eintragungsscheine für die Unterstützung des Volksbegehrens**

\_\_\_\_\_  
(Bezeichnung des Volksbegehrens)

Eintragungsscheine insgesamt	davon	
	gültige Eintragungsscheine	ungültige Eintragungsscheine
1 2 3 4 5 6 7 8 9 10	1 2 3 4 5 6 7 8 9 10	1 2 3 4 5 6 7 8 9 10
11 12 13 14 15 16 17 18 19 20	11 12 13 14 15 16 17 18 19 20	11 12 13 14 15 16 17 18 19 20
21 22 23 24 25 26 27 28 29 30	21 22 23 24 25 26 27 28 29 30	21 22 23 24 25 26 27 28 29 30
31 32 33 34 35 36 37 38 39 40	31 32 33 34 35 36 37 38 39 40	31 32 33 34 35 36 37 38 39 40
41 42 43 44 45 46 47 48 49 50 <b>50</b>	41 42 43 44 45 46 47 48 49 50 <b>50</b>	41 42 43 44 45 46 47 48 49 50 <b>50</b>
51 52 53 54 55 56 57 58 59 60	51 52 53 54 55 56 57 58 59 60	51 52 53 54 55 56 57 58 59 60
61 62 63 64 65 66 67 68 69 70	61 62 63 64 65 66 67 68 69 70	61 62 63 64 65 66 67 68 69 70
71 72 73 74 75 76 77 78 79 80	71 72 73 74 75 76 77 78 79 80	71 72 73 74 75 76 77 78 79 80
81 82 83 84 85 86 87 88 89 90	81 82 83 84 85 86 87 88 89 90	81 82 83 84 85 86 87 88 89 90
91 92 93 94 95 96 97 98 99 100 <b>100</b>	91 92 93 94 95 96 97 98 99 100 <b>100</b>	91 92 93 94 95 96 97 98 99 100 <b>100</b>
usw.	usw.	usw.
<b>zusammen:</b>	<b>zusammen:</b>	<b>zusammen:</b>

*(Hinweis: Die Summe der gültigen und ungültigen Eintragungsscheine muss die Anzahl der Eintragungsscheine insgesamt ergeben!)*

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_ 20\_\_\_\_  
(Ort) (Datum)

(Dienstsiegel) \_\_\_\_\_  
(Bezeichnung der Abstimmungsbehörde)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

**Mustervordruck 4**

zu § 12 Absatz 1 Satz 2 VVVBBg

**(Bitte die erforderlichen Angaben eintragen!)**

---

(Bezeichnung der Abstimmungsbehörde)

---

(Landkreis/kreisfreie Stadt)

---

(Nummer des Stimmkreises)

**Aufstellung über das Ergebnis des Volksbegehrens**

---

(Bezeichnung des Volksbegehrens)

bei der oben genannten Abstimmungsbehörde.

**Zur Beachtung:**

*Die Aufstellung ist der Kreisabstimmungsleiterin oder dem Kreisabstimmungsleiter zu übersenden.*

**Gesamtergebnis**

Kennbuchstaben für die Zahlenangaben:

- A Zahl der Eintragungslisten,
- B Zahl der in den Eintragungslisten geleisteten Eintragungen,
- C Zahl der in den Eintragungslisten geleisteten ungültigen Eintragungen,
- D Zahl der in den Eintragungslisten geleisteten gültigen Eintragungen,
- E Zahl der Eintragungsscheine,
- F Zahl der ungültigen brieflichen Eintragungen,
- G Zahl der gültigen brieflichen Eintragungen,
- H Zahl der insgesamt in den Eintragungslisten und auf den Eintragungsscheinen geleisteten Eintragungen,
- I Zahl der insgesamt ungültigen Eintragungen,
- J Zahl der insgesamt gültigen Eintragungen,

**K** Zahl der Widersprüche nach § 20 Absatz 1 des Volksabstimmungsgesetzes, über die zum Zeitpunkt des allgemeinen Abschlusses der Eintragungslisten noch nicht entschieden worden ist,

**L** Zahl der zurückgewiesenen Personen, die nach Ablauf der Eintragsfrist noch Widerspruch nach § 20 Absatz 1 des Volksabstimmungsgesetzes erheben können.

Gegenstand der Zahlenangabe	Kennbuchstabe	Anzahl
Eintragungslisten insgesamt	<b>A</b>	
Eintragungen in den Eintragungslisten insgesamt	<b>B</b>	
Ungültige Eintragungen in den Eintragungslisten	<b>C</b>	
Gültige Eintragungen in den Eintragungslisten	<b>D</b>	
Eintragungsscheine insgesamt	<b>E</b>	
Ungültige briefliche Eintragungen	<b>F</b>	
Gültige briefliche Eintragungen	<b>G</b>	
Zahl der insgesamt geleisteten Eintragungen	<b>H</b>	
Zahl der insgesamt ungültigen Eintragungen	<b>I</b>	
Zahl der insgesamt gültigen Eintragungen	<b>J</b>	
Zahl der noch nicht entschiedenen Widersprüche	<b>K</b>	
Zahl der noch möglichen Widersprüche	<b>L</b>	

Festgestellt durch die Abstimmungsbehörde.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_ 20\_\_  
 (Ort) (Datum)

(Dienstsiegel)

\_\_\_\_\_  
 (Bezeichnung der Abstimmungsbehörde)

\_\_\_\_\_  
 (Unterschrift)

**Mustervordruck 5**

zu § 12 Absatz 3 Satz 1 VVVBBg

**(Bitte die erforderlichen Angaben eintragen!)****Zusammenstellung über das Ergebnis des Volksbegehrens**

---

(Bezeichnung des Volksbegehrens)

im Stimmkreis \_\_\_\_\_

(Nummer des Stimmkreises)

Zur Beachtung:*Die Aufstellung ist der Landesabstimmungsleiterin oder dem Landesabstimmungsleiter zu übersenden.***Gesamtergebnis im Stimmkreis**

Nr. \_\_\_\_\_

Kennbuchstaben für die Zahlenangaben:

- A Zahl der Eintragungslisten,
- B Zahl der in den Eintragungslisten geleisteten Eintragungen,
- C Zahl der in den Eintragungslisten geleisteten ungültigen Eintragungen,
- D Zahl der in den Eintragungslisten geleisteten gültigen Eintragungen,
- E Zahl der Eintragungsscheine,
- F Zahl der ungültigen brieflichen Eintragungen,
- G Zahl der gültigen brieflichen Eintragungen,
- H Zahl der insgesamt in den Eintragungslisten und auf den Eintragungsscheinen geleisteten Eintragungen,
- I Zahl der insgesamt ungültigen Eintragungen,
- J Zahl der insgesamt gültigen Eintragungen,
- K Zahl der Widersprüche nach § 20 Absatz 1 des Volksabstimmungsgesetzes, über die zum Zeitpunkt des allgemeinen Abschlusses der Eintragungslisten noch nicht entschieden worden ist,
- L Zahl der zurückgewiesenen Personen, die nach Ablauf der Eintragsfrist noch Widerspruch nach § 20 Absatz 1 des Volksabstimmungsgesetzes erheben können.

Gegenstand der Zahlenangabe	Kennbuchstabe	Anzahl
Eintragungslisten insgesamt	<b>A</b>	
Eintragungen in den Eintragungslisten insgesamt	<b>B</b>	
Ungültige Eintragungen in den Eintragungslisten	<b>C</b>	
Gültige Eintragungen in den Eintragungslisten	<b>D</b>	
Eintragungsscheine insgesamt	<b>E</b>	
Ungültige briefliche Eintragungen	<b>F</b>	
Gültige briefliche Eintragungen	<b>G</b>	
Zahl der insgesamt geleisteten Eintragungen	<b>H</b>	
Zahl der insgesamt ungültigen Eintragungen	<b>I</b>	
Zahl der insgesamt gültigen Eintragungen	<b>J</b>	
Zahl der noch nicht entschiedenen Widersprüche	<b>K</b>	
Zahl der noch möglichen Widersprüche	<b>L</b>	

Bemerkungen:

---



---



---

Festgestellt durch den Kreisabstimmungsausschuss.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_ 20\_\_  
 (Ort) (Datum)

Die Kreisabstimmungsleiterin oder  
 der Kreisabstimmungsleiter

Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter

\_\_\_\_\_  
 (Name)

\_\_\_\_\_  
 (Name)

\_\_\_\_\_  
 (Unterschrift)

\_\_\_\_\_  
 (Unterschrift)

Die Beisitzer

1.	_____	_____
2.	_____	_____
3.	_____	_____
4.	_____	_____
5.	_____	_____
	(Name)	(Unterschrift)

**Mustervordruck 6**  
zu § 12 Absatz 3 Satz 2 VVVVBbg

**(Bitte die erforderlichen Angaben eintragen!)**

**Zusammenstellung über das Ergebnis des Volksbegehrens**

---

(Bezeichnung des Volksbegehrens)

im Stimmkreis \_\_\_\_\_  
(Nummer des Stimmkreises)

Zur Beachtung:

Die Aufstellung ist der Landesabstimmungsleiterin oder dem Landesabstimmungsleiter zu übersenden.

**Gesamtergebnis im Stimmkreis**

Nr. \_\_\_\_\_

Kennbuchstaben für die Zahlenangaben:

- A Zahl der Eintragungslisten,
- B Zahl der in den Eintragungslisten geleisteten Eintragungen,
- C Zahl der in den Eintragungslisten geleisteten ungültigen Eintragungen,
- D Zahl der in den Eintragungslisten geleisteten gültigen Eintragungen,
- E Zahl der Eintragungsscheine,
- F Zahl der ungültigen brieflichen Eintragungen,
- G Zahl der gültigen brieflichen Eintragungen,
- H Zahl der insgesamt in den Eintragungslisten und auf den Eintragungsscheinen geleisteten Eintragungen,
- I Zahl der insgesamt ungültigen Eintragungen,
- J Zahl der insgesamt gültigen Eintragungen,
- K Zahl der Widersprüche nach § 20 Absatz 1 des Volksabstimmungsgesetzes, über die zum Zeitpunkt des allgemeinen Abschlusses der Eintragungslisten noch nicht entschieden worden ist,
- L Zahl der zurückgewiesenen Personen, die nach Ablauf der Eintragsfrist noch Widerspruch nach § 20 Absatz 1 des Volksabstimmungsgesetzes erheben können.

<b>Gegenstand der Zahlenangabe</b>	<b>Kennbuchstabe</b>	<b>Anzahl</b>
Eintragungslisten insgesamt	<b>A</b>	
Eintragungen in den Eintragungslisten insgesamt	<b>B</b>	
Ungültige Eintragungen in den Eintragungslisten	<b>C</b>	
Gültige Eintragungen in den Eintragungslisten	<b>D</b>	
Eintragungsscheine insgesamt	<b>E</b>	
Ungültige briefliche Eintragungen	<b>F</b>	
Gültige briefliche Eintragungen	<b>G</b>	
Zahl der insgesamt geleisteten Eintragungen	<b>H</b>	
Zahl der insgesamt ungültigen Eintragungen	<b>I</b>	
Zahl der insgesamt gültigen Eintragungen	<b>J</b>	
Zahl der noch nicht entschiedenen Widersprüche	<b>K</b>	
Zahl der noch möglichen Widersprüche	<b>L</b>	



Aufgliederung des vorstehenden Gesamtergebnisses nach Ämtern und amtsfreien Gemeinden:

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Amtes/ der amtsfreien Gemeinde	A Ein- tragungs- listen insgesamt	B Ein- tragungen insgesamt	C Ungültige Ein- tragungen	D Gültige Ein- tragungen	E Ein- tragungs- scheine insgesamt	F Ungültige briefliche Ein- tragungen	G Gültige briefliche Ein- tragungen	H Insgesamt geleistete Ein- tragungen	I Insgesamt ungültige Ein- tragungen	J Insgesamt gültige Ein- tragungen	K noch nicht ent- schiedene Wider- sprüche	L noch mögliche Wider- sprüche
1													
2													
3													
4													
5													
6													

usw.

**Hinweis:**

Die Summierung der einzelnen Positionen muss dem Ergebnis der Angaben zu den Kennbuchstaben A bis L in der Tabelle „Gesamtergebnis“ entsprechen.

**Bemerkungen:**

---

---

---

---

Festgestellt durch den Kreisabstimmungsausschuss.

\_\_\_\_\_ , den \_\_\_\_\_ 20\_\_\_\_  
(Ort) (Datum)

Die Kreisabstimmungsleiterin oder  
der Kreisabstimmungsleiter

\_\_\_\_\_  
(Name)  
  
\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter

\_\_\_\_\_  
(Name)  
  
\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

Die Beisitzer

1. \_\_\_\_\_  
2. \_\_\_\_\_  
3. \_\_\_\_\_  
4. \_\_\_\_\_  
5. \_\_\_\_\_  
(Name)

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

**Bekanntgabe des Ministeriums der Finanzen  
über nicht mehr benötigte und damit außer Kraft  
zu setzende Verwaltungsvorschriften  
des Geschäftsbereichs**

Vom 10. Mai 2012

Folgende Verwaltungsvorschriften aus dem Geschäftsbereich des Ministeriums der Finanzen werden nicht mehr benötigt und daher außer Kraft gesetzt:

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Verwaltungsvorschrift</b>	<b>Ausfertigungsdatum, Fundstelle</b>
1	Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2008 - Landeshaushalt -	18.11.2008 (ABl. S. 2643)
2	Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2009 - Landeshaushalt -	23.11.2009 (ABl. S. 2424)
3	Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2010 - Landeshaushalt -	23.11.2010 (ABl. S. 2075)
4	Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Haushalts- und Wirtschaftsführung im Haushaltsjahr 2008 gemäß § 5 LHO (Haushaltswirtschaftsgrundschriften 2008 - HWR 2008)	21.12.2007
5	Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Einrichtung und Benutzung dienstlicher Telekommunikationsanlagen für die Verwaltung des Landes Brandenburg (Dienstanschlussvorschriften - DAV) - Erstattung von Entgelten für private Telefongespräche	27.02.1996 (ABl. S. 322)
6	Richtlinie über die Beschaffung, Haltung, Nutzung und Aussonderung von Dienstkraftfahrzeugen im Land Brandenburg - Dienstkraftfahrzeugrichtlinie - (DKfzRL)	17.03.1998 (ABl. S. 461)
7	Richtlinie über die Zulassung von Beamtinnen und Beamten des mittleren Dienstes der Steuerverwaltung des Landes Brandenburg für den Aufstieg in die Laufbahn des gehobenen Dienstes derselben Fachrichtung ab 2006	06.03.2006
8	Sonderurlaub zur Ausübung staatsbürgerlicher Rechte und zur Erfüllung staatsbürgerlicher Pflichten gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 der Sonderurlaubsverordnung (SUrlV) - Schöffentätigkeit, ehrenamtliche Richter u. ä.	29.11.2005
9	Sonderurlaub zur Ausübung staatsbürgerlicher Rechte und zur Erfüllung staatsbürgerlicher Pflichten gemäß § 52 Abs. 2 Satz 1 BAT-O, § 1 Abs. 1 Nr. 3 SUrlV, § 33 Abs. 2 MTArb-O - Verpflichtung als Zeuge vor Gericht zu erscheinen, Ergänzung zum Erlass vom 29.11.2005	11.09.2006
10	Dienstwohnungsvorschriften/Landesmietwohnungen - Entgelt bei Anschluss der Heizung an dienstliche Versorgungsleitungen, Festsetzung für den Abrechnungszeitraum 2007/2008	18.02.2009 (ABl. S. 526)
11	Dienstwohnungsvorschriften/Landesmietwohnungen - Entgelt bei Anschluss der Heizung an dienstliche Versorgungsleitungen	30.01.2008 (ABl. S. 276)
12	Dienstwohnungsvorschriften/Landesmietwohnungen - Entgelt bei Anschluss der Heizung an dienstliche Versorgungsleitungen, Festsetzung für den Abrechnungszeitraum 2008/2009	12.02.2010 (ABl. S. 375)
13	Zuschläge zum Ruhegehalt §§ 50a, 50b, 50d und 50e Beamtenversorgungsgesetz - Rentenrechtliche Bemessungswerte	16.02.2006
14	Zuschläge zum Ruhegehalt, §§ 50a, 50b, 50d und 50e Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) - Rentenrechtliche Bemessungswerte	20.12.2007
15	Zuschläge zum Ruhegehalt nach den §§ 50a bis 50e Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) - Rentenrechtliche Bemessungswerte - (2/2)	10.12.2008
16	Durchführung des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG) - Zuschläge zum Ruhegehalt nach den §§ 50a bis 50e BeamtVG - Rentenrechtliche Bemessungswerte	10.07.2009
17	Durchführung des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG) - Ruhensregelung gemäß § 53 BeamtVG - Werbungskosten bei Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit	02.03.2005
18	Musterprozesse gegen Anpassungen auf Grund des Versorgungsänderungsgesetzes 2001	11.12.2003
19	Mindestversorgungsbezüge und Mindesthöchstgrenzen	10.10.2003

Lfd. Nr.	Verwaltungsvorschrift	Ausfertigungsdatum, Fundstelle
20	Gesetz zur Neuordnung der Versorgungsabschlüsse - Allgemeine Durchführungshinweise -	20.02.2001 (ABl. S. 231)
21	Allgemeine Hinweise zum Gesetz zur Umsetzung des Versorgungsberichts (Versorgungsreformgesetz 1998 - VReformG)	30.07.1998 (ABl. S. 799)
22	Weitere Durchführungshinweise zum Gesetz zur Reform des öffentlichen Dienstrechts (Reformgesetz)	29.08.1997 (ABl. S. 830)
23	Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung - Dynamisierungsfaktoren nach § 181 Abs. 4 SGB VI im Jahre 2004	08.03.2004
24	Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung - Dynamisierungsfaktoren nach § 181 Abs. 4 SGB VI im Jahre 2006	29.06.2006
25	Hinweise zum Gesetz über Sonderzahlungen im Land Brandenburg - Durchführungshinweise zum Brandenburgischen Sonderzahlungsgesetz für die Jahre 2004 bis 2006 -	12.08.2004 (ABl. S. 854)
26	Ergänzende Hinweise zum Brandenburgischen Sonderzahlungsgesetz für die Jahre 2004 bis 2006	19.04.2005 (ABl. S. 550)
27	Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen nach den Beihilfevorschriften des Bundes (BhV) - Gesetz zur strukturellen Weiterentwicklung der Pflegeversicherung	25.06.2008 (BGBl. S. 874)
28	Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen nach den Beihilfevorschriften des Bundes (BBhV) - Soziale Sicherung von Pflegepersonen während der Pflegezeit in der Arbeitslosenversicherung - Beitragshöhe 2009 -	16.03.2009
29	Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen nach den Beihilfevorschriften des Bundes (BBhV) - Pflicht zur Versicherung nach § 193 Abs. 3 Versicherungsvertragsgesetz (VVG)	03.06.2009
30	Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen nach den Beihilfevorschriften des Bundes (BBhV) - Übergangsvorschrift nach § 58 Absatz 5 BBhV zur Zuordnung von Kindern bei mehreren Beihilfeberechtigten	30.07.2009
31	Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen nach den Beihilfevorschriften des Bundes (BBhV) - Vergütung der Leistungen von Hebammen und Entbindungspflegern gegenüber Selbstzahlerinnen -	06.11.2009
32	Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen nach den Beihilfevorschriften des Bundes (BBhV) - Beihilfefähigkeit der Aufwendungen für Kompositfüllungen bzw. Füllung in der Schmelz-Dentin-Adhäsivtechnik	22.04.2009
33	Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen nach den Beihilfevorschriften des Bundes (BBhV) - Organisations- und Flugkostenpauschalen im Rahmen von Organtransplantationen	22.06.2011
34	Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen nach den Beihilfevorschriften des Bundes (BBhV) - Gesetz zur strukturellen Weiterentwicklung der Pflegeversicherung (Pflege-Weiterentwicklungsgesetz) einschließlich Pflegezeitgesetz -	16.07.2008
35	Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen nach den Beihilfevorschriften des Bundes (BBhV) - Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung ab 1. Januar 2009 (vgl. Hinweis 7 zu § 9 Abs. 4 BhV) -	19.12.2008
36	Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen nach den Beihilfevorschriften des Bundes (BBhV) - Maßgebende Beträge nach § 39 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 BBhV	21.07.2009
37	Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen nach den Beihilfevorschriften des Bundes (BBhV) - Soziale Sicherung von Pflegepersonen (§ 44 SGB XI) - 1. Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung ab 1. Januar 2010, 2. Verteilung der Beiträge im Jahr 2010	17.12.2009
38	Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen nach den Beihilfevorschriften des Bundes (BBhV) - Aufwendungen für Leistungen von Heilpraktikern	16.04.2010
39	Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen nach den Beihilfevorschriften des Bundes (BBhV) - Organisations- und Flugkostenpauschalen im Rahmen von Organtransplantationen	12.08.2010
40	Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen nach den Beihilfevorschriften des Bundes - Organisations- und Flugkostenpauschalen im Rahmen von Organtransplantationen	08.07.2004

Lfd. Nr.	Verwaltungsvorschrift	Ausfertigungsdatum, Fundstelle
41	Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen nach den Beihilfavorschriften des Bundes (BBhV) - Beitragszahlung für Pflegeversicherung durch die Beihilfefestsetzungsstellen	22.12.2010
42	Durchführungshinweise zur Brandenburgischen Leistungsstufenverordnung und zur Brandenburgischen Leistungsprämien- und -zulagenverordnung	15.11.2001 (ABl. 2002 S. 450)
43	Durchführungshinweise zur Brandenburgischen Leistungsstufenverordnung und Brandenburgischen Leistungsprämien- und -zulagenverordnung - Haushaltsgesetzliche Ausgabebeschränkungen für das Haushaltsjahr 2004 -	23.01.2004 (ABl. S. 90)
44	Durchführungshinweise zur Brandenburgischen Leistungsstufenverordnung und Brandenburgischen Leistungsprämien- und -zulagenverordnung - Berücksichtigung von Teilzeitbeschäftigung beziehungsweise der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung bei Prämierungen von Gruppen -	31.01.2007 (ABl. S. 431)
45	Durchführungshinweise zur Brandenburgischen Leistungsstufenverordnung und Brandenburgischen Leistungsprämien- und -zulagenverordnung - Aufhebung der haushaltsgesetzlichen Ausgabebeschränkungen für den Bereich der Landesverwaltung für die Haushaltsjahre 2005/2006 -	14.06.2005 (ABl. S. 722)
46	Mustergeschäftsanweisung für die Innenrevision der Sparkassen	27.06.1991 (ABl. S. 407)
47	Allgemeine Verwaltungsvorschriften des Landes Brandenburg zum Bundesreisekostengesetz - Besteuerung der Frühstück- und Übernachtungskosten	26.01.2010
48	Vorläufige Ausführungsbestimmungen und Bearbeitungshinweise für Mietbeiträge gemäß § 12 Abs. 5 des Bundesumzugskostengesetzes (BUKG)	19.03.1997
49	Allgemeine Verwaltungsvorschriften des Landes Brandenburg zum Bundesreisekostengesetz - Besteuerung der Frühstück- und Übernachtungskosten	20.04.2010
50	Auslandsreisekostenverordnung - Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Neufestsetzung der Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder -	19.12.2008 (ABl. 2009 S. 89)
51	Auslandsreisekostenverordnung - Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Neufestsetzung der Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder -	19.03.2010 (ABl. S. 588)
52	Auslandsreisekostenverordnung - ARV - Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Neufestsetzung der Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder - ARVVwV -	01.12.2004 (ABl. S. 880)
53	Öffnungsangebot der privaten Krankenversicherung für berücksichtigungsfähige Angehörige und Versorgungsempfänger, die nach § 5 Absatz 1 Nummer 13 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) der Versicherungspflicht unterliegen	03.05.2010
54	Anordnung von Dienstreisen - Zuständigkeitsregelung für den Geschäftsbereich des MdF	13.10.1992
55	Bundesumzugskostengesetz - Höhe der Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen nach § 10 des Bundesumzugskostengesetzes ab dem 1. Januar 2008	20.12.2007 (ABl. 2008 S. 71)
56	Bundesumzugskostengesetz - Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen nach § 10 des Bundesumzugskostengesetzes ab 1. März 2009	17.07.2009 (ABl. S. 1567)
57	Trennungsgeldverordnung, Unterkunft und Verpflegung gegen angemessenes Entgelt - Maßgebender Sachbezugswert nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung für das Jahr 2009 -	12.01.2009 (ABl. S. 179)
58	Trennungsgeldverordnung - Maßgebender Sachbezugswert nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung für das Jahr 2010 -	16.12.2009 (ABl. 2010 S. 3, 128)
59	Trennungsgeldverordnung - Maßgebender Sachbezugswert nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung für das Jahr 2011 -	22.12.2010 (ABl. 2011 S. 158)

## **Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Dahme-Notte“**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,  
Gesundheit und Verbraucherschutz  
Vom 9. Mai 2012

Auf Grund des § 58 Absatz 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) hat das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz als Verbandsaufsichtsbehörde am 26. Januar 2012, Az.: ÖNW-P/WBV 14/He/12, die nachfolgende Neufassung der Verbandssatzung, die in der Sitzung des Verbandsausschusses am 24. August 2011 beschlossen wurde, genehmigt.

Die Neufassung der Verbandssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Potsdam, 9. Mai 2012

Im Auftrag

Thomas Avermann  
Abteilungsleiter

### **Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Dahme-Notte“**

#### **I. Abschnitt „Allgemeine Bestimmungen“**

##### § 1

##### **Name und Sitz (§ 3 WVG)**

Der Verband führt den Namen Wasser- und Bodenverband „Dahme-Notte“ und hat seinen Sitz in Mittenwalde, Ortsteil Gallun, im Landkreis Dahme-Spreewald.

##### § 2

##### **Verbandsgebiet (§ 6 WVG)**

Das Verbandsgebiet erstreckt sich über Teile der Landkreise Dahme-Spreewald und Teltow-Fläming mit den Einzugsgebieten: Dahme (ohne Storkower Gewässer), Notte-Kanal, Großbeerener Graben, oberes Hammerfließ und Buschgraben. Das Verbandsgebiet umfasst im Einzelnen die Gemeindegebiete der Mitgliedsgemeinden gemäß Anlage 2 der Satzung. Die Städte Baruth/Mark, Königs Wusterhausen, Ludwigsfelde, Trebbin und die Gemeinde Halbe sind jeweils Mitglied in mehreren Wasser- und Bodenverbänden. Alle in diesen Gemeinden/Städten gelegenen Grundstücke, die der Unterhaltungszuständigkeit des

Wasser- und Bodenverbandes „Dahme-Notte“ unterliegen, sind in Anlage 3, die Bestandteil der Satzung ist, näher konkretisiert. Das Verbandsgebiet ist als Übersichtskarte in der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt.

##### § 3

##### **Rechtsform (§ 1 WVG)**

(1) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst und strebt nicht an, Gewinne zu erzielen.

(2) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) sowie ein Gewässerunterhaltungsverband im Sinne des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) und des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG), jeweils in der geltenden Fassung.

#### **II. Abschnitt - Aufgaben, Mitglieder, Unternehmen**

##### § 4

##### **Aufgaben (§ 2 WVG)**

(1) Pflichtaufgaben des Verbandes sind:

- a) die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung gemäß § 79 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BbgWG,
- b) Ausgleichsmaßnahmen an Gewässern II. Ordnung, bei nachteiliger Veränderung der Wasserführung gemäß § 77 BbgWG,
- c) der Betrieb von Stauanlagen unter den Voraussetzungen des § 36a Absatz 1 BbgWG,
- d) die Durchführung der Unterhaltung an den im Verbandsgebiet gelegenen Gewässern I. Ordnung gemäß § 79 Absatz 1 Satz 3 BbgWG,
- e) die dem Verband auf der Grundlage des § 126 Absatz 3 Satz 4 BbgWG durch Rechtsverordnung übertragenen Aufgaben.

(2) Der Verband kann freiwillige Aufgaben auch außerhalb des eigenen Verbandsgebietes gegen Kostenerstattung ausführen, soweit dadurch die Erfüllung der Pflichtaufgaben nicht gefährdet ist.

Freiwillige Aufgaben sind:

- a) Ausbau oder naturnaher Rückbau von Gewässern,
- b) Bau und Unterhaltung von Anlagen in oder an Gewässern,
- c) Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zur Verbesserung des Landschaftswasserhaushaltes, zum Schutz des Bodens und für die Landschaftspflege,

- d) technische Maßnahmen zur Bewirtschaftung des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer,
- e) Herstellung, Betrieb, Unterhaltung und Beseitigung von Anlagen zur Be- und Entwässerung, insbesondere der Betrieb von Schöpfwerken,
- f) Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz,
- g) Herstellung und Unterhaltung von ländlichen Wegen und Straßen,
- h) Förderung und Überwachung der vorstehenden Aufgaben.

§ 5  
**Mitglieder (§ 2 GUVG)**

- (1) Gesetzliche Mitglieder gemäß § 2 Absatz 1 GUVG sind:
- a) der Bund, das Land und die sonstigen Gebietskörperschaften für ihre Grundstücke,
  - b) die Gemeinden für alle übrigen Grundstücke im Verbandsgebiet.
- (2) Der Verband kann auf Antrag Personen, die zur Erstattung von Mehrkosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 85 BbgWG verpflichtet sind oder denen der Verband im Rahmen seiner freiwilligen Aufgaben Pflichten abnimmt oder erleichtert, als freiwillige Mitglieder aufnehmen.
- (3) Die Mitgliedschaft nach Absatz 2 wird durch die Entscheidung des Verbandsvorstands begründet oder beendet.
- (4) Der Verband führt ein Mitgliederverzeichnis (Anlage 2). Das Mitgliederverzeichnis ist nicht Bestandteil der Satzung. Es hat lediglich deklaratorischen Charakter. Der Rechtsaufsichtsbehörde sind Änderungen des Mitgliederverzeichnisses anzuzeigen.

§ 6  
**Unternehmen, Verzeichnis der Gewässer**

- (1) Das Unternehmen des Verbandes sind die der Erfüllung seiner Aufgaben dienenden baulichen und sonstigen Anlagen, Arbeiten an Grundstücken und alle gemäß § 4 der Satzung genannten Tätigkeiten. Das jeweilige Unternehmen ergibt sich aus dem Plan und den ihn ergänzenden Plänen. Der Verband stellt Pläne zur Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung auf.
- (2) Der Verband führt ein Verzeichnis der Gewässer II. Ordnung im Verbandsgebiet. Es kann auch in elektronischer Form geführt werden.

§ 7  
**Benutzung von Grundstücken**

Für die Durchführung der Gewässerunterhaltung haben die Gewässereigentümer, die Inhaber von wasserrechtlichen Rechten und Befugnissen sowie Anlieger und Hinterlieger die besonde-

ren Pflichten gemäß § 84 BbgWG sowie § 41 WHG in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8  
**Verbandsschau (§§ 44, 45 WVG)**

- (1) Zur Feststellung des Zustands der von dem Verband zu betreuenden Gewässer und Anlagen wird jährlich eine Verbandsschau durchgeführt.
- (2) Der Verbandsausschuss teilt das Verbandsgebiet in Schaubezirke ein. Er wählt für jeden Schaubezirk zwei Schaubeauftragte für unbestimmte Zeit. Schauführer ist der Verbandsvorsteher oder der vom Vorstand bestimmte Schaubeauftragte.
- (3) Der Vorstand lädt die Schaubeauftragten, die Rechtsaufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte, insbesondere technische und landwirtschaftliche Fachbehörden, rechtzeitig zur Verbandsschau ein. Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.
- (4) Über den Verlauf und das Ergebnis der Verbandsschau ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Schauführer zu unterzeichnen. Der Vorstand veranlasst die Beseitigung der festgestellten Mängel und erstattet dem Verbandsausschuss Bericht.
- (5) Die Schaubeauftragten und der Schauführer erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes als Aufwandsentschädigung einen pauschalen Betrag, der in einer Aufwandsentschädigungsordnung festgelegt wird.

**III. Abschnitt - Verfassung**

**1. Titel „Gemeinsame Vorschriften“**

§ 9  
**Verbandsorgane**

Der Verband hat folgende Organe:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) den Verbandsausschuss und
- c) den Vorstand.

§ 10  
**Verbandsbeirat**

Der Verband hat einen Beirat gemäß § 2a GUVG.

§ 11  
**Ehrenamtliche Tätigkeit, Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Reisekosten**

- (1) Die Mitglieder der Verbandsorgane (§ 9 der Satzung), die Schaubeauftragten und die Mitglieder des Beirates sind ehrenamtlich tätig.

(2) Mitglieder des Verbandsausschusses erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes für jede Sitzung des Verbandsausschusses als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen ein Sitzungsgeld und ihre Reisekosten erstattet.

(3) Die Vorstandsmitglieder, mit Ausnahme des Vorstandsvorstehers, erhalten monatlich eine pauschale Aufwandsentschädigung sowie als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen ein Sitzungsgeld und eine Reisekostenerstattung.

(4) Der Vorstandsvorsteher erhält monatlich eine Aufwandsentschädigung.

(5) Der Schauführer und die Schaubeauftragten erhalten für jede von Ihnen durchgeführte Gewässerschau eine pauschale Aufwandsentschädigung.

(6) Vertreter in der Mitgliederversammlung erhalten keine Aufwandsentschädigung.

(7) Mitglieder des Beirates können eine Entschädigung erhalten.

(8) Über die Höhe der Aufwandsentschädigung, des Sitzungsgeldes und der Reisekostenerstattung entscheidet der Verbandsausschuss gesondert in einer Aufwandsentschädigungsordnung.

## § 12

### **Inkompatibilität**

(1) Es ist nicht zulässig, dass eine Person zur gleichen Zeit Mitglied des Vorstandes und des Verbandsausschusses ist.

(2) Der Geschäftsführer oder andere Dienstkräfte des Verbandes können nicht Mitglied im Verbandsausschuss, Mitglied des Vorstandes oder Mitglieder des Verbandsbeirates sein.

## § 13

### **Geschäftsordnung, Öffentlichkeit**

(1) Die Verbandsorgane können jeweils für das sie betreffende Verfahren eine Geschäftsordnung beschließen. Die Sitzungen der Verbandsorgane sind nicht öffentlich.

(2) Dabei gelten folgende Ausnahmen: Vorstandsmitglieder, der Geschäftsführer des Verbandes und Mitglieder des Verbandsbeirates können an den Sitzungen des Verbandsausschusses teilnehmen. Sie haben uneingeschränkt Vorschlags- und Vortragsrecht.

(3) Auch andere, als die in Absatz 2 genannten Personen, können an den Sitzungen der Verbandsorgane ganz oder teilweise teilnehmen, wenn dem zuvor alle anwesenden Mitglieder des Verbandsorgans zugestimmt haben.

(4) Bild- und Tonaufzeichnungen sind nur zulässig, wenn alle anwesenden Teilnehmer der Sitzung des Verbandsorgans vorher ausdrücklich zustimmen.

## § 14

### **Sitzungsniederschrift**

(1) Über die Sitzung der jeweiligen Verbandsorgane ist eine Sitzungsniederschrift zu fertigen. Aus der Sitzungsniederschrift muss sich der Verlauf der Sitzung und deren Ergebnisse (Beschlüsse und Wahlen) ergeben.

(2) Die Niederschrift ist vom Protokollführer und Sitzungsleiter, sowie einem anderen Mitglied des jeweiligen Organs zu unterschreiben, soweit die jeweilige Geschäftsordnung nichts Abweichendes regelt.

(3) Eine Abschrift der Niederschrift ist der Rechtsaufsichtsbehörde zu übersenden.

## **2. Titel „Die Mitgliederversammlung“**

## § 15

### **Zusammensetzung, Aufgaben**

(1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus der Gesamtheit aller Mitglieder des Verbandes zusammen.

(2) Sie hat folgende Aufgaben/Befugnisse:

a) Wahl der Ausschussmitglieder,

b) Entgegennahme von Geschäftsberichten des Vorstandes.

## § 16

### **Einberufung**

(1) Die Mitgliederversammlung wird zur Wahl des Verbandsausschusses einberufen. Der Vorstandsvorsteher lädt die Verbandsmitglieder mit einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich oder durch ortsübliche Bekanntmachung ebenfalls mit mindestens vierwöchiger Frist unter Nennung der vorläufigen Tagesordnung zur Wahl des Verbandsausschusses ein. Die Rechtsaufsichtsbehörde ist einzuladen.

(2) Soweit dies mehr als 1/3 aller Verbandsmitglieder unter Nennung eines Grundes schriftlich gegenüber dem Vorstand beantragen, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzu-berufen.

## § 17

### **Beschlussfähigkeit**

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/10 der stimmberechtigten Verbandsmitglieder anwesend sind und 50 Prozent der Verbandsfläche repräsentiert wird. Die Beschlussfähigkeit ist nach der Eröffnung der Sitzung und auf Antrag gegebenenfalls in den von der Geschäftsordnung vorgesehenen Fällen festzustellen.



§ 18

**Wahlgrundsätze, Wahlbezirke, Wahlverfahren**

(1) Die Verbandsmitglieder wählen die Mitglieder des Verbandsausschusses aus ihrer Mitte in einer Mitgliederversammlung. Es wird in Wahlbezirken gewählt. Mitglieder nach § 5 Absatz 1 Buchstabe a) bilden einen eigenen Wahlbezirk.

(2) Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter mitzustimmen und darf auf der Grundlage der für sie einschlägigen Organisationsvorschriften, eine oder mehrere vertretungsberechtigte, natürliche Personen in die Mitgliederversammlung entsenden. Der Verbandsvorsteher kann einen Nachweis über die Vertretungsbefugnis verlangen.

(3) Freiwillige Mitglieder nach § 5 Absatz 2 der Satzung können zusätzlich in den Verbandsausschuss gewählt werden. Ihr Beitragsaufkommen wird ins Verhältnis zum Flächenanteil gesetzt. Die Mitgliedschaft im Verbandsausschuss endet mit der Beendigung der freiwilligen Mitgliedschaft.

Das Verbandsgebiet gliedert sich in drei Wahlbezirke. Die Einteilung ist so vorzunehmen, dass alle Teile des Verbandsgebietes angemessen im Verbandsausschuss vertreten sind.

Die Anzahl der Mitglieder des Verbandsausschusses je Wahlbezirk orientiert sich an einem Vielfachen von 5 500 Hektar. Der Verband führt als Anlage 4 eine Übersicht der Wahlbezirke mit Angaben zur Beitragsfläche und die Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Verbandsausschusses. Diese Anlage hat lediglich deklaratorischen Charakter und ist nicht Bestandteil der Satzung.

(4) Der Vorstand ermittelt das Verhältnis der Sitze spätestens sechs Wochen vor dem ersten Wahlgang.

(5) Die Verbandsmitglieder können gegenüber dem Vorstand bis zwei Wochen vor der anberaumten Wahl des Verbandsausschusses für ihren jeweiligen Wahlbezirk wählbare Kandidaten schriftlich vorschlagen. Stehen binnen der Vorschlagsfrist weniger Vorschläge als Sitze für diese Wahlbezirke zur Verfügung, werden die überzähligen Sitze durch gesonderte Wahl aller Mitglieder besetzt. Eine Wahl in Wahlbezirken findet dafür nicht statt. Das Nähere zum Wahlverfahren kann durch den Verbandsausschuss in einer Wahlordnung geregelt werden.

§ 19

**Wählbarkeit**

(1) Wählbar ist jede geschäftsfähige Person, die von einem institutionellen Verbandsmitglied zur Wahrnehmung seiner Interessen entsandt ist.

(2) Vorstandsmitglieder sind nicht wählbar, es sei denn, sie erklären vor der Wahl, dass sie im Falle einer Wahl als Vorstandsmitglied zurücktreten werden.

§ 20

**Stimmrecht**

(1) Jedes beitragspflichtige Verbandsmitglied hat auf der Mitgliederversammlung Antrags- und Stimmrecht.

Die Übertragung des Antrags- und Stimmrechts auf ein anderes Verbandsmitglied ist nicht zulässig.

(2) Die Stimmenanzahl bemisst sich nach dem Verhältnis des Beitrages, den das Verbandsmitglied im Kalenderjahr an den Verband zu entrichten hat, zum Gesamtbeitragsaufkommen. Bei einem Beitrag bis zu 1 000 Euro hat das Verbandsmitglied eine Stimme. Für jeden angefangenen Betrag von weiteren 1 000 Euro Beitrag erhöht sich die Stimmenanzahl um eine weitere Stimme. Soweit die Verbandsmitglieder nach ihrem Organisationsrecht mehrere Vertreter in die Mitgliederversammlung entsenden, bemisst sich die Stimmzahl nach dem Verhältnis des Beitrags, den die jeweiligen Dienststellen zu entrichten haben. Die Vertreter können uneinheitlich abstimmen und Stimmen können von einem Vertreter auf einen anderen Vertreter desselben Mitglieds übertragen werden.

(3) Niemand darf mehr als 2/5 aller Stimmen haben.

§ 21

**Wahlen, Abstimmungen**

(1) Die Ausschussmitglieder werden auf der Mitgliederversammlung für jeden Wahlbezirk in einem gesonderten Wahlgang gewählt. Dabei wird für jedes einzelne Ausschussmitglied ein gesonderter Wahlgang durchgeführt.

Gewählt wird, wenn kein Verbandsmitglied widerspricht, durch Zuruf oder Zeichen. Auf Verlangen eines Verbandsmitgliedes ist geheim zu wählen.

Gewählt ist derjenige Kandidat, der die einfache Mehrheit der abgegebenen gewichteten Stimmen auf sich vereinigt. Ist das im ersten Wahlgang bei niemandem der Fall, findet zwischen den beiden oder bei Stimmgleichheit mehrerer zwischen denjenigen Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Bei diesem zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Besteht auch dann noch Stimmgleichheit, entscheidet das vom Leiter der Wahl zu ziehende Los. Die Geschäftsordnung kann auch vorsehen, dass die Wahl „en bloc“ (Listenwahl) durchgeführt wird.

(2) Abstimmungen über Beschlüsse bedürfen zu ihrer Annahme der einfachen Mehrheit. Die Stimmen werden hierzu ungewichtet ausgezählt.

(3) Die Mitgliederversammlung wird durch den Verbandsvorsteher, bei Verhinderung durch seinen Stellvertreter, geleitet.

(4) Das Ergebnis der Wahl ist der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen.

**3. Titel „Verbandsausschuss“**

§ 22

**Zusammensetzung**

Der Verbandsausschuss besteht aus 25 von der Mitgliederversammlung gewählten Vertretern der Verbandsmitglieder nach § 5 Absatz 1 der Satzung.

Zusätzlich kann die Mitgliederversammlung weitere Vertreter von Mitgliedern nach § 5 Absatz 2 der Satzung wählen. Eine Stellvertretung findet nicht statt.

### § 23

#### **Aufgaben des Verbandsausschusses**

Der Verbandsausschuss hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
- b) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
- c) Beschlussfassung über die Umgestaltung des Verbandes,
- d) Wahl der Schaubeauftragten,
- e) Festsetzung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
- f) Beschlussfassung der Veranlagungsregeln,
- g) Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Wirtschaftsplanes,
- h) Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung für die Jahresrechnung,
- i) Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und der Entschädigung für Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsausschusses und Festlegung einer Aufwandsentschädigungsordnung gemäß § 11 dieser Satzung,
- j) Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
- k) Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
- l) die Geschäfts- und Wahlordnung des Verbandsausschusses zu beschließen.

### § 24

#### **Sitzungen des Verbandsausschusses**

(1) Der Vorstandsvorsteher lädt die Ausschussmitglieder mindestens einmal im Jahr schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein. Die Einladung enthält die vorläufige Tagesordnung und die Entwürfe für die Beschlussvorlagen. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.

(2) Der Vorstand kann aus wichtigem Grund eine außerordentliche Sitzung des Verbandsausschusses einberufen. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder des Verbandsausschusses dies schriftlich und begründet gegenüber dem Vorstandsvorsteher beantragt.

(3) Der Vorstandsvorsteher leitet die Sitzungen des Verbandsausschusses. Er hat kein Stimmrecht.

(4) Gleichzeitig sind mit der Ladung die berufenen Beiratsmitglieder über die Sitzung des Verbandsausschusses in Kenntnis zu setzen.

### § 25

#### **Beschlussfähigkeit/Beschlussfassung**

(1) Der Verbandsausschuss bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder und im Benehmen mit dem Verbandsbeirat, soweit nicht gemäß § 58 Absatz 1 Satz 2 WVG eine Mehrheit von zwei Dritteln vorgeschrieben ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

(2) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden kann. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Ausschussmitglieder zustimmen.

(3) Auf schriftlichem Weg erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn die Mehrzahl der Ausschussmitglieder zustimmt und kein Ausschussmitglied innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Unterlagen widerspricht.

### § 26

#### **Amtszeit des Verbandsausschusses**

(1) Der Verbandsausschuss ist spätestens sechs Monate nach den allgemeinen Kommunalwahlen des Landes Brandenburg neu zu wählen. Der Verbandsausschuss bleibt bis zur konstituierenden Sitzung seines Nachfolgers im Amt.

(2) Scheidet ein Mitglied des Verbandsausschusses vorzeitig aus, wird auf Beschluss des Vorstandes oder des Verbandsausschusses eine Nachwahl, soweit eine Einzel-Nachwahl im Interesse der Funktionsfähigkeit des Verbandsausschusses erforderlich ist, in dem jeweiligen Wahlbezirk durchgeführt. Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Mitglieder in ihrem Amt. Mitglieder des Verbandsausschusses, die wegen Annahme der Wahl in den Vorstand ausscheiden, scheidern mit der Wahlannahme aus dem Verbandsausschuss aus.

## **4. Titel „Der Vorstand“**

### § 27

#### **Zusammensetzung des Vorstandes (§ 52 WVG)**

Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsteher, dessen Stellvertreter und fünf Beisitzern. Vorstandsmitglied kann jede natürliche, geschäftsfähige Person sein. Mindestens ein Vorstandsmitglied ist aus dem Kreis der Verbandsbeiratsmitglieder zu wählen.

§ 28

**Wahl des Vorstandes (§ 53 WVG)**

(1) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die stimmberechtigten Mitglieder des Verbandsausschusses in der Sitzung des Verbandsausschusses, in geheimer Abstimmung, gewählt. Die Verbandsmitglieder, der amtierende Vorstand sowie der Verbandsbeirat können Kandidaten zur Wahl des Vorstandes vorschlagen. Das Vorstandsmitglied, welches gemäß § 27 Satz 3 aus dem Kreis des Beirates zu wählen ist, darf mit der Einschränkung in Absatz 2 Satz 2 nur auf der Grundlage eines Vorschlags des Beirates gewählt werden.

(2) Das Vorstandsmitglied, welches gemäß § 27 Satz 3 aus dem Beirat kommt, ist in einem gesonderten Wahlgang vorab zu wählen. Erreicht keines der vom Beirat vorgeschlagenen Beiratsmitglieder die einfache Mehrheit, können Vorschläge zur Wahl dieses Vorstandsmitgliedes aus der Mitte des Verbandsausschusses heraus gemacht werden. Es dürfen nur Mitglieder des Beirates vorgeschlagen werden.

(3) Gewählt ist, wer eine Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen erhält.

(4) Der Vorstandsvorsteher und dessen Stellvertreter sind von den Mitgliedern des Verbandsausschusses aus der Mitte des Vorstandes zu wählen. Der jeweilige Kandidat wird durch den nach Absatz 1 gewählten Vorstand vorgeschlagen. Erreicht er bei der Wahl nicht die einfache Mehrheit, schlägt der Vorstand dem Verbandsausschuss einen anderen Kandidaten vor.

(5) Das Nähere kann eine Wahlordnung regeln.

(6) Das Ergebnis der Wahl ist der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 29

**Amtszeit des Vorstandes**

(1) Die Mitglieder des Vorstandes sind spätestens drei Monate nach der Wahl des Verbandsausschusses neu zu wählen.

(2) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit aus, ist für die restliche Amtszeit spätestens auf der nächstfolgenden Sitzung des Verbandsausschusses nach § 28 der Satzung nachzuwählen.

Die Ersatzwahl kann unterbleiben, wenn innerhalb von sechs Monaten ein neuer Vorstand zu wählen ist. Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder in ihrem Amt.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes bleiben nach Ablauf der Amtszeit bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Vorstandes im Amt.

(4) Der Verbandsausschuss kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit Zweidrittelmehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn

der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Rechtsaufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

§ 30

**Geschäfte des Vorstandsvorstehers und des Vorstandes (§ 54 WVG)**

(1) Der Vorstandsvorsteher leitet den Vorstand in Übereinstimmung mit den von dem Verbandsausschuss beschlossenen Grundsätzen.

(2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse des Verbandsausschusses ausgeführt werden. Die Haftung regelt sich nach § 54 Absatz 2 Satz 3 und 4 WVG.

(3) Der Vorstandsvorsteher unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die Verbandsmitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes in geeigneter Weise und hört sie an.

§ 31

**Aufgaben des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder diese Satzung der Verbandsausschuss berufen ist. Er beschließt insbesondere über:

- a) die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge,
- b) die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
- c) die Aufstellung der Jahresrechnung,
- d) den Auftrag an einen Wirtschaftsprüfer zur umfassenden Prüfung der Jahresrechnung,
- e) die Einstellung und Entlassung der Dienstkräfte,
- f) die Festsetzung der Entschädigung für die Benutzung der Grundstücke,
- g) die Entscheidung im Rechtsmittelverfahren,
- h) die Aufnahme und Entlassung von freiwilligen Mitgliedern.

§ 32

**Sitzungen des Vorstandes**

(1) Der Vorstandsvorsteher lädt mit mindestens einwöchiger Frist schriftlich zu den Sitzungen und teilt die vorläufige Tagesordnung und die Entwürfe der Beschlussvorlagen mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen. Vorstandsmitglieder, die am Erscheinen verhindert sind, teilen dies unverzüglich dem Vorstandsvorsteher oder seinem Stellvertreter mit.

- (2) Im Jahr ist mindestens eine Sitzung zu halten.
- (3) Der Geschäftsführer und die durch den Vorstandsvorsteher eingeladenen Mitarbeiter und Berater können an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen. Sie haben Vortrags- und Vorschlagsrecht.

### § 33

#### **Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorstehers.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist und alle rechtzeitig geladen wurden.
- (3) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist der Vorstand beschlussfähig, wenn er zum zweiten Mal wegen desselben Gegenstandes rechtzeitig geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen wird.  
Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn kein Vorstandsmitglied innerhalb von acht Tagen nach Eingang der Unterlagen widerspricht.

### § 34

#### **Geschäftsführer und Dienstkräfte**

- (1) Der Verband hat einen Geschäftsführer. Der Geschäftsführer wird nach Beschluss des Vorstandes durch den Vorstandsvorsteher angestellt.  
Das Tätigkeitsgebiet des Geschäftsführers ergibt sich aus einer vom Vorstand erlassenen Dienstanweisung. Dienstvorgesetzter des Geschäftsführers ist der Vorstandsvorsteher. Der Geschäftsführer ist Dienstvorgesetzter aller anderen Dienstkräfte des Verbandes. Oberste Dienstbehörde des Geschäftsführers ist der Vorstandsvorstand. Der Geschäftsführer hat Anwesenheits-, Frage-, Rede- und Antragsrecht bei den Sitzungen aller Verbandsorgane.
- (2) Der Geschäftsführer erarbeitet die Gewässerunterhaltungspläne.
- (3) Der Verband hat einen Kassenverwalter. Der Kassenverwalter darf nicht mit einem Mitglied des Vorstandes bis zum 2. Grad verschwägert, durch Adoption oder durch Ehe verbunden sein.
- (4) Der Verband kann Dienstkräfte im Rahmen eines Stellenplanes einstellen. Über den Stellenplan beschließt der Verbandsausschuss im Rahmen des Wirtschaftsplans.

### § 35

#### **Gesetzliche Vertretung des Verbandes (§ 55 WVG)**

- (1) Der Vorstandsvorsteher vertritt zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Der Geschäftsführer des Verbandes vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich allein für den Bereich der laufenden Verwaltung.

(3) Die Rechtsaufsichtsbehörde erteilt den vertretungsbefugten Personen eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.

(4) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem oder den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied oder dem vertretungsbefugten Geschäftsführer gegenüber abgegeben wird.

## **5. Titel „Der Verbandsbeirat“**

### § 36

#### **Verbandsbeirat (§ 2a GUVG)**

(1) Der Verband hat einen Beirat gemäß § 2a GUVG. Der Beirat berät den Verband fach- und sachkundig. Er beschließt insbesondere über sein Einvernehmen zu den Gewässerunterhaltungsplänen sowie über die Entsendung von Kandidaten für die Wahl des Vorstandes, aus den Reihen seiner Mitglieder. Die Mitglieder des Verbandsbeirates sind gemäß § 24 Absatz 1 zu den Sitzungen des Verbandsausschusses einzuladen.

(2) Beschlüsse des Verbandsausschusses ergehen im Benehmen mit dem Verbandsbeirat. Die Mitglieder des Verbandsbeirates können an Sitzungen des Verbandsausschusses teilnehmen und haben dort ein uneingeschränktes Vorschlags- und Vortragsrecht. Ihnen ist auf Verlangen Einsicht in Unterlagen und Belege zu gewähren.

(3) Der Beirat kann sich durch den Geschäftsführer über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten lassen.

### § 37

#### **Mitglieder des Verbandsbeirates**

Die in § 2a Absatz 2 Satz 1 GUVG genannten Interessenvertretungen können einen Vertreter in den Verbandsbeirat entsenden. Die Beiratsmitglieder sollten im Verbandsgebiet ansässig oder Grundeigentümer sein oder einen anderen persönlichen Bezug zum Verbandsgebiet haben.

### § 38

#### **Sitzungen des Verbandsbeirates**

(1) Die Mitglieder des Verbandsbeirates geben sich selbst eine Geschäftsordnung.

(2) Jedes Beiratsmitglied hat eine Stimme. Beschlüsse des Beirates ergehen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen.

(3) Der Beirat setzt den Verbandsgeschäftsführer über seine Beschlüsse schriftlich in Kenntnis.

#### **IV. Abschnitt - Wirtschaftsplan, Beiträge**

##### **1. Titel - Wirtschaftsplan**

###### **§ 39**

###### **Grundsätze der Wirtschaftsführung**

- (1) Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Für die Haushaltsführung gelten die §§ 238 bis 263 HGB.
- (3) Dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist zu genügen. Ertrag und Aufwand sollen in jedem Wirtschaftsjahr unter Berücksichtigung von Überträgen aus dem Vorjahr ausgeglichen sein.
- (4) Der Verband bildet aus der Abschreibung auf das Anlagevermögen eine Rücklage zur Anschaffung neuer Wirtschaftsgüter.
- (5) Für die Erfüllung der in § 4 Absatz 1 genannten Pflichtaufgaben dürfen keine Darlehen aufgenommen werden, die über eine Laufzeit von fünf Jahren hinausgehen.

###### **§ 40**

###### **Wirtschaftsplan**

- (1) Der Vorstand stellt durch Beschluss für jedes Wirtschaftsjahr den Wirtschaftsplan und nach Bedarf Nachträge dazu auf. Der Verbandsausschuss setzt den Wirtschaftsplan vor Beginn des Wirtschaftsjahres und die Nachträge während des Wirtschaftsjahres fest.
- (2) Der Wirtschaftsplan enthält:
  - a) alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Wirtschaftsjahr,
  - b) die Festsetzung des Jahresflächenbeitrages,
  - c) Kostenbeteiligungen von Vorteilshabenden, Zuwendungen und sonstige Erträge,
  - d) die Entnahme aus der finanziellen Rücklage und die Zuführung von finanziellen Mitteln in die Rücklagen,
  - e) die Festsetzung der zulässigen Höhe über- und außerplanmäßiger Ausgaben und Festsetzung einer Erheblichkeitschwelle für über- und außerplanmäßige Ausgaben,
  - f) die Festsetzung der Höhe von Kassenkrediten und Darlehen.

Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.

###### **§ 41**

###### **Ermächtigung durch den Wirtschaftsplan**

Der Vorstand und der Geschäftsführer werden durch den Beschluss des Verbandsausschusses gemäß § 23 Buchstabe e) über den Wirtschaftsplan ermächtigt:

- a) die Verbandsbeiträge in der festgesetzten Höhe zu erheben,
- b) geplante Ausgaben vorzunehmen,
- c) Darlehen und Kassenkredite bis zur festgesetzten Höhe für den Verband aufzunehmen.

###### **§ 42**

###### **Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben**

- (1) Über- und außerplanmäßige Ausgaben dürfen nur vorgenommen werden, wenn der Verband zur Zahlung verpflichtet ist, ein Zahlungsaufschub für den Verband wesentliche Nachteile nach sich ziehen würde und die zulässige Höhe der über- und außerplanmäßigen Ausgaben nicht überschritten wird.
- (2) Über über- und außerplanmäßige Ausgaben entscheidet der Geschäftsführer, soweit sie nicht erheblich sind. Über erhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zur zulässigen Höhe beschließt der Vorstand.
- (3) Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind zulässig, wenn sie durch über- und außerplanmäßige Einnahmen in gleicher Höhe gedeckt sind.

(4) Wenn absehbar ist, dass über- und außerplanmäßige Ausgaben unzulässig sind oder die festgesetzte Höhe für Kassenkredite oder Darlehen überschritten wird, ist dem Verbandsausschuss unverzüglich ein Nachtrag zum bestehenden Wirtschaftsplan zur Beschlussfassung vorzulegen.

###### **§ 43**

###### **Rechnungsprüfung, Entlastung**

- (1) Der Vorstand stellt durch Beschluss im ersten Quartal des neuen Wirtschaftsjahres die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Wirtschaftsjahres gemäß dem Wirtschaftsplan auf und legt sie dem Verbandsausschuss zur Kenntnis vor.
- (2) Der Verband ist verpflichtet, die Jahresrechnung durch einen Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen.
- (3) Der Vorstand beschließt über den Auftrag an einen Wirtschaftsprüfer.
- (4) Der Vorstand nimmt das Prüfergebnis zur Jahresrechnung zur Kenntnis. Er legt die festgestellte Jahresrechnung zusammen mit dem Bericht des Wirtschaftsprüfers dem Verbandsausschuss zur Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung vor; dieser beschließt sodann über die Entlastung.

## 2. Titel - Verbandsbeiträge

### § 44

#### Beiträge (§§ 28, 29, 31 WVG)

(1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.

(2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge) und sind öffentliche Abgaben.

(3) Die Beiträge werden einmal jährlich für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember erhoben. Sie sind bis 31. März festzusetzen und werden nach Ablauf eines Monats fällig.

### § 45

#### Beitragsverhältnis, Kostenerstattung, Ersatz von Mehrkosten

(1) Die Beitragslast für die Erfüllung der Aufgaben gemäß § 4 Absatz 1 Buchstabe a) bestimmt sich gemäß § 80 Absatz 1 Satz 1 BbgWG nach dem Verhältnis der Flächen, mit denen die Mitglieder am Verbandsgebiet beteiligt sind.

(2) Die Heranziehung für die durch die Erschwerung der Unterhaltung entstehenden Mehrkosten richtet sich nach § 80 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 85 BbgWG.

(3) Für die Erfüllung der Aufgaben gemäß § 4 Absatz 1 Buchstabe b) soll der entstandene Aufwand gemäß § 77 BbgWG auf diejenigen anteilig umgelegt werden, die zu nachteiligen Abflussveränderungen nicht nur unwesentlich beigetragen haben.

(4) Für die Erfüllung der Aufgaben gemäß § 4 Absatz 1 Buchstabe c) bemisst sich der Beitrag gemäß § 30 WVG nach den Kosten, die dem Verband durch den Betrieb der Stauanlagen entstehen, soweit nicht auf vertraglicher Grundlage eine Erstattung erfolgt. Die Kosten sind gegenüber dem gemäß § 28 Absatz 3 und 4 WVG Bevorteilten geltend zu machen, soweit keine vertragliche Vereinbarung getroffen wird.

(5) Die Kosten für die Durchführung der Aufgaben gemäß § 4 Absatz 1 Buchstaben d) und e) werden vom Land Brandenburg erstattet.

(6) Für Leistungen, die der Verband als freiwillige Aufgaben gemäß § 4 Absatz 2 nach Auftrag erbringt, sind vom Auftraggeber dem Verband dadurch entstandene Kosten zu erstatten.

(7) Der Beitrag für die freiwilligen Mitglieder bemisst sich nach § 30 WVG.

### § 46

#### Ermittlung des Beitragsverhältnisses

(1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig bis spätestens zum 30. Oktober für das folgende

Beitragsjahr zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen der für die Veranlagung maßgeblichen Umstände sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnis an die entsprechenden Änderungen bei der nächsten Beitragsveranlagung zu Grunde zu legen.

(2) Die in Absatz 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.

(3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn

- a) das Mitglied die Bestimmung des Absatzes 1 verletzt hat,
- b) es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag eines Mitgliedes zu ermitteln.

### § 47

#### Hebung der Verbandsbeiträge

(1) Der Verband erhebt die zu leistenden Verbandsbeiträge gegenüber den Mitgliedern dem Grunde und der Höhe nach auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabes, einmal jährlich, durch Beitragsbescheid. Der Beitragsbescheid enthält neben dem Zahlbetrag eine gesonderte Aufstellung, wie sich dieser Betrag gliedert. Jeder einzelne Beitragsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und hat ausdrücklich zu bestimmen, wann Zahlungen fällig werden und auf die Folgen des Verzuges hinzuweisen.

(2) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Der Säumniszuschlag beträgt ein Prozent des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat ab sechs Tagen nach Fälligkeitstag.

(3) Auf Antrag kann in besonderen Härtefällen ganz oder teilweise von der Verbandsbeitragszahlung befreit oder Ratenzahlung vereinbart werden.

(4) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Beitragsunterlagen zu gewähren.

(5) Die auf dem Wasserverbandsgesetz oder der Satzung beruhenden Forderungen des Verbandes können nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (VwVG BB) durchgesetzt werden.

### § 48

#### Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge (§ 32 WVG)

(1) Der Vorstand kann, soweit es zur Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge in Höhe von maximal 50 Prozent der Vorjahresbeitragshöhe erheben. Vorausleistungen sind durch einen vorläufigen Beitragsbescheid zu erheben.

(2) Gezahlte Vorausleistungen sind auf Beiträge anzurechnen.

§ 49  
**Rechtsbehelfe**

(1) Für die Rechtsbehelfe gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

(2) Gegen den Beitragsbescheid kann jeweils innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe der Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift in der Geschäftsstelle des Verbandes eingelegt werden. Über ihn entscheidet der Vorstand.

(3) Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, kann gegen die Entscheidung des Vorstandes (Widerspruchsbescheid) innerhalb eines Monats nach Zustellung beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden. Der Widerspruchsbescheid ist nach Beschluss durch den Vorstand durch den Verbandsvorsteher und den Geschäftsführer zu unterzeichnen.

(4) Der Widerspruch gegen den Beitragsbescheid hält die Zahlungsverpflichtung nicht auf.

**V. Abschnitt - Schlussbestimmungen, Rechtsaufsicht**

§ 50  
**Bekanntmachungen**

(1) Bekanntmachungen des Verbandes werden durch den Geschäftsführer des Verbandes in geeigneter Weise vorgenommen. Hierzu kann er die Mitgliedsgemeinden bitten, die Bekanntmachung in der nach ihrer Hauptsatzung ortsüblichen Weise vorzunehmen.

(2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes und der Zeiten, zu denen Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

(3) Ausschließlich an die Mitglieder gerichtete Bekanntmachungen können in Form eines geschlossenen einfachen Briefes erfolgen.

§ 51  
**Aufsicht**

(1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz.

(2) Die Rechtsaufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

(3) Die Rechtsaufsichtsbehörde kann sich, auch durch Beauftragte, über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.

(4) Die Veröffentlichung der Satzung wird durch die Rechtsaufsichtsbehörde veranlasst.

§ 52  
**Zustimmung zu Geschäften (§ 75 WVG)**

(1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde:

- a) zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
- b) zur Aufnahme von Darlehen, die über 100 000 Euro hinausgehen,
- c) zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
- d) zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.

(2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.

(3) Eine Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 75 Absatz 3 WVG ist nicht erforderlich zur Aufnahme eines Kassenkredites bis zu einem Betrag 100 000 Euro.

(4) Die Rechtsaufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 zulassen.

(5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Rechtsaufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

§ 53  
**Änderung der Satzung**

(1) Über die Änderung der Satzung beschließt der Verbandsausschuss. Anträge sind in der Einladung zur Sitzung des Verbandsausschusses vollständig bekannt zu geben.

(2) Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung genügt die Mehrheit der anwesenden Stimmen. Der Beschluss über die Änderung der Aufgaben des Verbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.

(3) Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde und des Benehmens des Verbandsbeirates.

(4) Die Veröffentlichung der Satzung wird durch die Rechtsaufsichtsbehörde veranlasst.

## § 54

**Verschwiegenheitspflicht (§ 27 WVG)**

Die Mitglieder der Verbandsorgane und des Verbandsbeirates, der Geschäftsführer und Dienstkräfte des Verbandes sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und die Rechtsverhältnisse, auch nach Beendigung des Amts- und Dienstverhältnisses, Verschwiegenheit zu bewahren.

## § 55

**Sprachform**

Alle in dieser Satzung benutzten Personenbezeichnungen gelten sowohl in der männlichen wie auch in der weiblichen Form.

## § 56

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die genehmigte Neufassung der Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg in

Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15. Januar 1997 (ABl./AAnz. S. 49), zuletzt geändert am 3. April 2002 (ABl./AAnz. S. 633) außer Kraft.

Anlage 1: Karte des Verbandsgebietes

Anlage 2: Mitgliederverzeichnis

Anlage 3: Verzeichnis über Flure und Flurstücke der Gemeinden, die jeweils Mitglied in mehreren Wasser- und Bodenverbänden sind

Anlage 4: Wahlbezirke

Ausgefertigt:

Mittenwalde Ortsteil Gallun, 21.03.2012

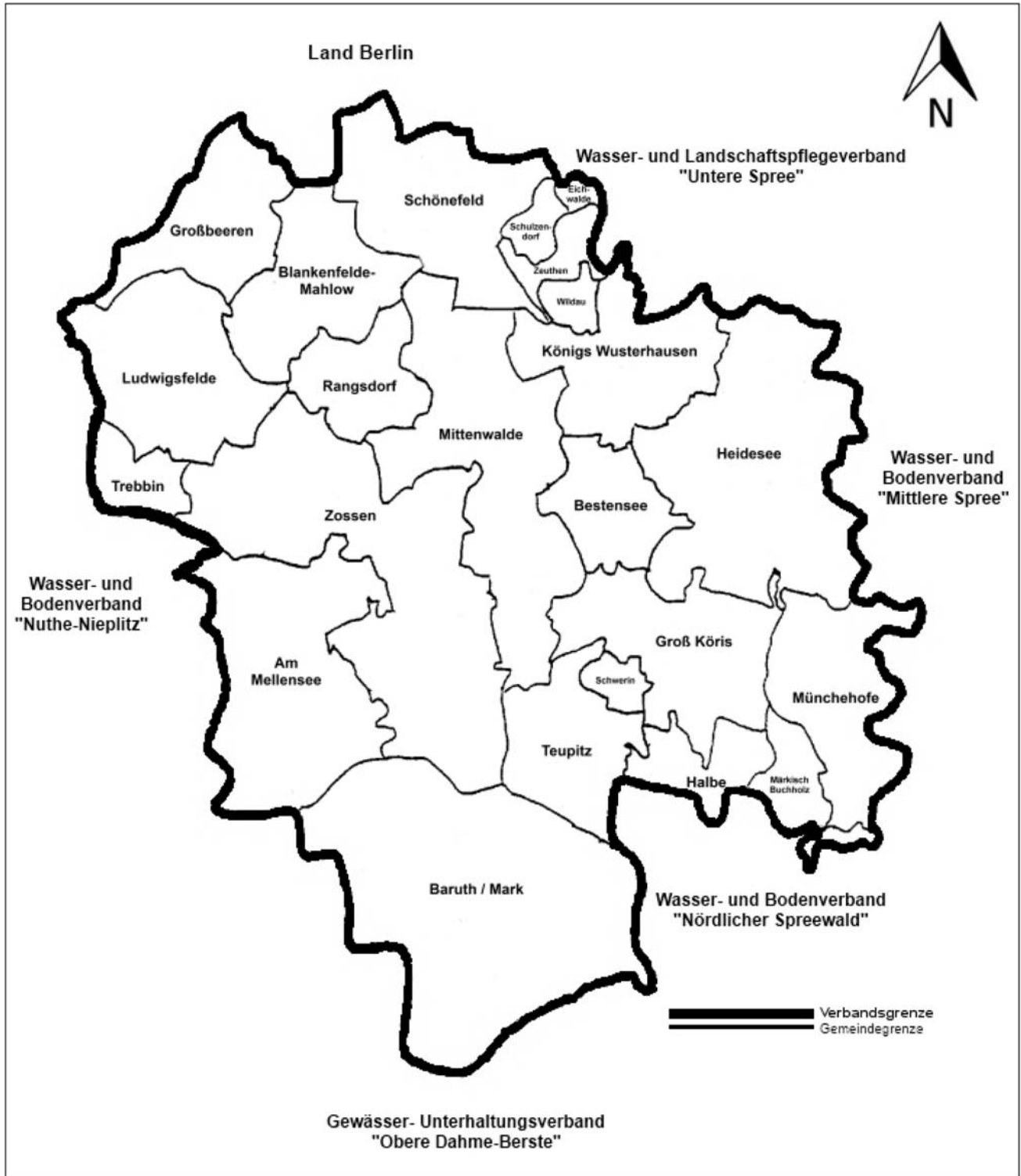
U. Fischer

Verbandsvorsteher



Anlage 1

Übersichtskarte des Wasser- und Bodenverbandes „Dahme-Notte“



Maßstab 1 : 300.000

**Mitgliederverzeichnis des Wasser- und Bodenverbandes „Dahme-Notte“****1. Gesetzliche Mitglieder**

Bundesrepublik Deutschland  
Land Brandenburg  
Landkreis Dahme-Spreewald  
Landkreis Teltow-Fläming  
Gemeinde Bestensee  
Gemeinde Eichwalde  
Gemeinde Heidesee  
Gemeinde Groß Köris  
Gemeinde Halbe \*  
Stadt Königs Wusterhausen \*  
Stadt Märkisch Buchholz  
Stadt Mittenwalde  
Gemeinde Münchehofe  
Gemeinde Schönefeld  
Gemeinde Schulzendorf  
Gemeinde Schwerin  
Stadt Teupitz  
Gemeinde Wildau  
Gemeinde Zeuthen  
Stadt Baruth/Mark \*  
Gemeinde Blankenfelde-Mahlow  
Gemeinde Großbeeren  
Stadt Ludwigsfelde \*  
Gemeinde Rangsdorf  
Gemeinde Am Mellensee  
Stadt Trebbin \*  
Stadt Zossen

\* gekennzeichnete Kommunen nur teilweise im Verbandsgebiet, siehe Anlage 3

**2. freiwillige Mitglieder**

**Anlage 3**

**Verzeichnis über Flure und Flurstücke der Gemeinden, die jeweils Mitglied in mehreren Wasser- und Bodenverbänden sind**

In der Unterhaltungszuständigkeit des Wasser- und Bodenverbandes „Dahme-Notte“ liegen:

<b>Mitglied</b>	<b>Ortsteile</b>	<b>Flure</b>	<b>Flurstück</b>
Gemeinde Halbe	ohne den Ortsteil Briesen	1 bis 5	gesamt
	ohne den Ortsteil Oderin	1 bis 4	gesamt
	ohne den Ortsteil Freidorf	1 bis 10	gesamt
Stadt Königs Wusterhausen	ohne den Ortsteil Wernsdorf	1 bis 9	gesamt
Stadt Baruth/Mark	ohne den Ortsteil Ließen	1 bis 2	gesamt
	ohne den Ortsteil Merzdorf	1 bis 7	gesamt
	ohne den Ortsteil Petkus	1 bis 7	gesamt
	ohne Gebietsteil Charlottenfelde	1 bis 2	gesamt
Stadt Ludwigsfelde	ohne den Ortsteil Ahrensdorf	1 bis 4	gesamt
	ohne den Ortsteil Gröben	1 bis 6	gesamt
	ohne den Ortsteil Jütchendorf	1 bis 3	gesamt
	ohne den Ortsteil Mietgendorf	1 bis 2	gesamt
	ohne den Ortsteil Schias	1	gesamt
	ohne den Ortsteil Siethen	1 bis 9	gesamt
Stadt Trebbin	<b>nur</b> der Ortsteil Thyrow	1 bis 5	gesamt
	<b>nur</b> der Ortsteil Märkisch Wilmersdorf	1 bis 7	gesamt

## Anlage 4

## Wahlbezirke der Mitglieder des Verbandes

Mitglieder im Wahlbezirk	Beitragspflichtige Fläche	Anzahl der Ausschussmitglieder
Stadt Mittenwalde	8 000 ha	8
Gemeinde Heidensee	8 900 ha	
Amt Schenkenländchen	11 400 ha	
Stadt Teupitz	3 800 ha	
Gemeinde Groß Köris	2 500 ha	
Gemeinde Halbe	700 ha	
Stadt Märkisch Buchholz	2 000 ha	
Gemeinde Münchehofe	2 000 ha	
Gemeinde Schwerin	400 ha	
Gemeinde Bestensee	3 000 ha	
Gemeinde Eichwalde	300 ha	
Stadt Königs Wusterhausen	4 800 ha	
Gemeinde Schulzendorf	900 ha	
Gemeinde Wildau	800 ha	
Gemeinde Zeuthen	900 ha	
Gemeinde Schönefeld	3 700 ha	
<b>Summe Wahlbezirk I:</b>	<b>42 700 ha</b>	<b>8</b>
Gemeinde Blankenfelde-Mahlow	4 200 ha	11
Gemeinde Rangsdorf	3 000 ha	
Gemeinde Großbeeren	1 500 ha	
Stadt Trebbin	1 500 ha	
Stadt Ludwigsfelde	6 400 ha	
Stadt Baruth/Mark	17 300 ha	
Stadt Zossen	16 900 ha	
Gemeinde Am Mellensee	6 500 ha	
<b>Summe Wahlbezirk II:</b>	<b>57 300 ha</b>	<b>11</b>
Bundesrepublik Deutschland	<b>34 300 ha</b>	6
Land Brandenburg		
Kreisverwaltung Teltow-Fläming		
Landkreis Dahme-Spreewald		
<b>Summe Wahlbezirk III:</b>	<b>34 300 ha</b>	<b>6</b>
<b>Summe gesamt:</b>	<b>134 300 ha</b>	<b>25</b>

## **Errichtung und Betrieb einer Biogasaufbereitungsanlage zur Erzeugung von Biomethan in 16269 Wriezen**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,  
Gesundheit und Verbraucherschutz  
Vom 5. Juni 2012

Die Firma Caspari GmbH, Neuhofer Straße 67 in 98660 Kloster Veßra beantragt eine Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück Thöringswerder 10 in 16269 Wriezen **Gemarkung Eichwerder, Flur 2, Flurstücke 395, 396, 397, 398, 412, 413, 415 und 92/1** eine **Biogasaufbereitungsanlage zur Erzeugung von Biomethan** zu errichten und zu betreiben.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb einer Biogasaufbereitungsanlage inklusive Nebenanlagen auf dem Gelände der ehemaligen Zuckerfabrik Thöringswerder. Die Aufbereitungsleistung soll 1.400 Nm<sup>3</sup> betragen. In der geplanten Anlage soll aus Biomasse (nachwachsende Rohstoffe und Wirtschaftsdünger) Biogas gewonnen werden. Mittels eines Aminwaschverfahrens soll das im Rohbiogas enthaltene Kohlendioxid entfernt und das Biomethan ins Erdgasnetz eingespeist werden. Zur Erzeugung der erforderlichen thermischen und elektrischen Energie für die gesamte Anlage soll ein mit Biogas betriebenes Blockheizkraftwerk installiert werden. Überschüssiger Strom soll über eine Trafostation in das Leitungsnetz des öffentlichen Stromversorgers eingespeist werden.

### **Auslegung**

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen werden **einen Monat vom 13. Juni 2012 bis einschließlich 12. Juli 2012** im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 103 in 15236 Frankfurt (Oder) und im Rathaus der Stadt Wriezen, SG Bauverwaltung, Freienwalder Straße 50, Raum 17 in 16269 Wriezen ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

### **Einwendungen**

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 13. Juni 2012 bis einschließlich 26. Juli 2012** schriftlich beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Postfach 601061 in 14410 Potsdam oder bei der Stadt Wriezen, SG Bauverwaltung, Freienwalder Straße 50 in 16269 Wriezen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

### **Erörterungstermin**

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungs-

behörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Findet aufgrund dieser Entscheidung **kein** Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist vorgesehen **für den 21. August 2012 um 10:00 Uhr im Rathaus der Stadt Wriezen, Freienwalder Straße 50 in 16269 Wriezen**. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

### **Hinweise**

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Für das Vorhaben wurde gemäß § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt. Es wurde festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. In die Unterlagen sowie in die Begründung für das Entfallen der UVP-Pflicht kann im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 103 in 15236 Frankfurt (Oder) eingesehen werden.

### **Rechtsgrundlagen**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz  
Regionalabteilung Ost  
Genehmigungsverfahrensstelle

### **Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 04931 Mühlberg/Elbe OT Brottewitz**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,  
Gesundheit und Verbraucherschutz  
Vom 5. Juni 2012

Die Firma UKA Cottbus Projektentwicklung GmbH & Co. KG, Inselstraße 24 in 03046 Cottbus beantragt eine Genehmigung nach § 4 in Verbindung mit § 19 Absatz 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück in 04931 Mühlberg/Elbe OT Brottewitz, **Gemarkung Brottewitz, Flur 2, Flurstück 43/4 eine Windenergieanlage** zu errichten und zu betreiben.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb von einer Windkraftanlage des Typs VESTAS V 100-1,8 MW mit einem Rotordurchmesser von 100 m und einer Nabenhöhe von 125 m. Die Leistung der Anlage beträgt 1,8 MW<sub>el</sub>.

Die Inbetriebnahme der Anlage ist im III. Quartal vorgesehen.

#### **Auslegung**

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen werden einen Monat vom **13.06.2012 bis einschließlich 12.07.2012** im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 4.27, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus und in der Bauverwaltung der Stadt Mühlberg/Elbe, Neustädter Markt 2 in 04931 Mühlberg/Elbe ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

#### **Einwendungen**

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der Einwendungsfrist vom **13.06.2012 bis einschließlich 26.07.2012** schriftlich bei einer der vorgenannten Stellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

#### **Erörterungstermin**

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Findet aufgrund dieser Entscheidung **kein** Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist vorgesehen **für den 26.09.2012, um 10:00 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses, Neustädter Markt 1 in 04931 Mühlberg/Elbe**. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

#### **Hinweise**

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Für das Vorhaben wurde gemäß § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt. Es wurde festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. In die Unterlagen sowie in die Begründung für das Entfallen der UVP-Pflicht kann im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 4.27, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus eingesehen werden.

#### **Rechtsgrundlagen**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist.

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), die durch Artikel 5 Absatz 13 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist.

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470) geändert worden ist.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das durch Artikel 5 Absatz 15 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist.

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz  
Regionalabteilung Süd  
Genehmigungsverfahrensstelle

**Feststellung des Unterbleibens  
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)  
für das Vorhaben „Ersatzneubau von 6 Masten  
der 110-kV-Freileitung Abzweig Frankfurt Nord“**

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau,  
Geologie und Rohstoffe  
Vom 16. Mai 2012

Die E.ON edis AG, Am Hanseufer 2 in 17109 Demmin, plant zwecks Ertüchtigung der vorhandenen Leitung den Ersatzneubau von 6 Masten.

Auf Antrag der E.ON edis AG hat das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe eine standortbezogene Vorprüfung des

Einzelfalls gemäß § 3c Absatz 1 Satz 2 UVPG in Verbindung mit Nummer 19.1.4 Spalte 2 der Anlage 1 UVPG durchgeführt.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Die Feststellung erfolgte auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen.

Diese Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Antragsunterlagen einschließlich Kartenmaterial können nach vorheriger telefonischer Anmeldung (0355 48640-324) während der Dienstzeiten im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Dez. 32, Inselstraße 26, 03046 Cottbus, eingesehen werden.

**Rechtsgrundlagen:**

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), geändert durch Artikel 5 Absatz 15 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Januar 2012 (BGBl. I S. 74)

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe

---

## BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

---

### Zwangsversteigerungssachen

#### Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

#### Amtsgericht Cottbus

##### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 24. Juli 2012, 11:00 Uhr**

im Amtsgericht Cottbus, Gerichtsplatz 2 in Cottbus, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Grundbuch von **Sadow Blatt 15899** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Sadow, Flur 111, Flurstück 274, Petzoldstraße 24 B, 24 C, Gebäude- und Freifläche, Größe: 564 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Das Grundstück ist laut Gutachten vom 27.01.2012 bebaut mit einem vermieteten, 1-geschossigen, unterkellerten Doppelhaus (Bj. 2000, DG + Dachspitz ausgebaut, Terrasse, Wohnfläche - abweichend vom Mietvertrag laut Gutachter ca. 101 m<sup>2</sup> und 81 m<sup>2</sup>) mit zwei Garagen und einem Gartenhaus.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.06.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 230.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 59 K 43/11

##### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 4. September 2012, 9:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Grundbuch von **Döbern Blatt 1939** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Döbern, Flur 2, Flurstück 470/1, Gebäude- u. Freifläche, Muskauer Straße 66, 751 m<sup>2</sup> versteigert werden.

Laut Gutachten ist das Objekt mit einem Mehrfamilienwohnhaus (3 WE) mit Anbau (Bj.: um 1900, Instandsetzung u. Teilmodernisierung um 2004), KG, EG, ausgebautes OG; 2 Garagen und 2 Schuppen bebaut.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 14.12.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 38.000,00 EUR.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag aus den Gründen des § 85a Absatz 1 ZVG versagt worden.

Geschäfts-Nr.: 59 K 266/09

##### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Mittwoch, 5. September 2012, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, folgende Wohnungseigentumsrechte versteigert werden:

1.) Wohnungsgrundbuch von **Forst (Lausitz) Blatt 9933**

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1,

147/1000 (einhundertsiebenundvierzig Tausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Forst, Flur 15, Flurstück 25, Cottbuser Straße 137, Größe: 478 qm verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss nebst Kellerräumen im Kellergeschoss und zwei Abstellräumen im Dachboden - alles mit Nr. 1 des Aufteilungsplanes bezeichnet -; nebst Sondernutzungsrecht an der grün schraffierten Grünfläche.

2.) Wohnungsgrundbuch von **Forst (Lausitz) Blatt 9934**

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1,

106/1000 (einhundertsechs Tausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Forst, Flur 15, Flurstück 25, Cottbuser Straße 137, Größe: 478 qm verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss nebst Abstellraum im Dachboden - alles mit Nr. 2 des Aufteilungsplanes bezeichnet -; ohne Sondernutzungsrecht.

3.) Wohnungsgrundbuch von **Forst (Lausitz) Blatt 9935**

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:



lfd. Nr. 1,  
133/1000 (einhundertdreiunddreißig Tausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Forst, Flur 15, Flurstück 25, Cottbuser Straße 137, Größe: 478 qm verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Obergeschoss nebst Abstellraum im Dachboden - alles mit Nr. 3 des Aufteilungsplanes bezeichnet -; ohne Sondernutzungsrecht.

4.) Wohnungsgrundbuch von **Forst (Lausitz) Blatt 9937**

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1,

122/1000 (einhundertzweiundzwanzig Tausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Forst, Flur 15, Flurstück 25, Cottbuser Straße 137, Größe: 478 qm verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Obergeschoss nebst Abstellraum im Dachboden - alles mit Nr. 5 des Aufteilungsplanes bezeichnet -; nebst Sondernutzungsrecht am Stellplatz „St5.“

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Forst Blätter 9933 bis 9940); das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Bewilligung vom 15.03.1996 nebst Lageplan (UR-Nr.: 467/1996 - Notar Dr. Baumann in Wuppertal-Barmen) Bezug genommen.

(laut vorliegenden Gutachten sind die vorgenannten Versteigerungsobjekte gelegen in einem freistehenden, viergeschossigen, unterkellerten städtischen Mehrfamilienwohnhaus, Bj. ca. 1907, wesentliche Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen ca. 1994/95;

zu 1.) Wohnung mit 3 Zimmern, Küche, Bad und Diele, ca. 85,44 qm WF

zu 2.) Wohnung mit 2 Zimmern, Küche, Bad, Abstellraum und Diele, ca. 62,65 qm WF

zu 3.) Wohnung mit 3 Zimmern, Küche, Bad und Diele, ca. 84,10 qm WF

zu 4.) Wohnung mit 4 Zimmern, Küche, Bad und Diele, ca. 86,40 qm WF)

Der Versteigerungsvermerk ist in die genannten Grundbücher jeweils am 03.08.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG wie folgt festgesetzt:

zu 1.) auf 48.000,00 EUR

zu 2.) auf 30.000,00 EUR

zu 3.) auf 48.000,00 EUR

zu 4.) auf 50.000,00 EUR.

Im Termin am 13.04.2011 ist der Zuschlag

zu 1.) gemäß § 74a Absatz 1 ZVG versagt worden

zu 3.) und 4.) gemäß § 85a Absatz 1 ZVG versagt worden.

Geschäfts-Nr.: 59 K 122/09

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 5. September 2012, 11:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Wohnungs-

grundbuch von **Forst (Lausitz) Blatt 9938** eingetragene Wohnungseigentum versteigert werden, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1,

126/1.000 (einhundertsechszwanzig Tausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Forst, Flur 15, Flurstück 25, Cottbuser Straße 137 verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Obergeschoss nebst Abstellraum im Dachboden - alles mit Nr. 6 des Aufteilungsplanes bezeichnet; nebst Sondernutzungsrecht am Stellplatz „St6.“.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Forst Blätter 9933 bis 9940); das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Bewilligung vom 15.03.1996 nebst Lageplan (UR-Nr.: 467/1996 - Notar Dr. Baumann in Wuppertal-Barmen) und die Ergänzungsurkunde vom 17.05.1996 UR-Nr.: 804/1996 - Notar Dr. Baumann in Wuppertal-Barmen Bezug genommen. Eingetragen am 19.09.1997.

(Laut vorliegendem Gutachten ist die Wohnung gelegen in einem freistehenden, viergeschossigen, unterkellerten städtischen Mehrfamilienwohnhaus, Bj. ca. 1907, wesentliche Sanierungs- und Modernisierungsarbeiten ca. 1994/95, Wohnung mit 3 Zimmern, Küche, Bad, Abstellraum und Flur, ca. 77,28 qm WF)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 20.10.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 40.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 59 K 104/11

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 5. September 2012, 12:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Wohnungsgrundbuch von **Forst (Lausitz) Blatt 9940** eingetragene Wohnungseigentum versteigert werden, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1,

127/1.000 (einhundertsiebenundzwanzig Tausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Forst, Flur 15, Flurstück 25, Cottbuser Straße 137 verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 3. Obergeschoss nebst Abstellraum im Dachboden - alles mit Nr. 8 des Aufteilungsplanes bezeichnet; nebst Sondernutzungsrecht am Stellplatz „St8.“.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Forst Blätter 9933 bis 9940); das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Bewilligung vom 15.03.1996 nebst Lageplan (UR-Nr.: 467/1996 - Notar Dr. Baumann in Wuppertal-Barmen) und die Ergänzungsurkunde vom 17.05.1996 UR-Nr.: 804/1996 - Notar Dr. Baumann in Wuppertal-Barmen Bezug genommen. Eingetragen am 19.09.1997.

(Laut vorliegendem Gutachten ist die Wohnung gelegen in einem freistehenden, viergeschossigen, unterkellerten städtischen Mehr-

familienwohnhaus, Bj. ca. 1907, wesentliche Sanierungs- und Modernisierungsarbeiten ca. 1994/95, Wohnung mit 3 Zimmern, Küche, Bad, Abstellraum und Flur, ca. 77,28 qm WF)  
Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 20.10.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 35.000,00 EUR.  
Geschäfts-Nr.: 59 K 110/11

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 11. September 2012, 11:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Grundbuch von **Willmersdorf Blatt 620** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Willmersdorf, Flur 1, Flurstück 134/1, Gebäude- u. Freifläche, Turnweg 5, 1.533 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Laut Gutachten ist das Objekt mit einem leer stehenden, 1-geschossigen, voll unterkellerten Gebäude mit voll ausgebautem Satteldach (Ursprungsbaujahr: 1996 - ca. 103 m<sup>2</sup> Wohnfläche) sowie 1 einfachen in Holzbauweise errichteten Nebengebäude bebaut.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 26.07.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 110.000,00 EUR.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag aus den Gründen des § 85a Absatz 1 ZVG versagt worden.  
Geschäfts-Nr.: 59 K 87/10

### Amtsgericht Frankfurt (Oder)

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Montag, 25. Juni 2012, 9:00 Uhr**

im Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, die im Grundbuch von **Berkenbrück Blatt 776** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 6, Gemarkung Berkenbrück, Flur 3, Flurstück 591, Größe 500 qm

lfd. Nr. 7, Gemarkung Berkenbrück, Flur 3, Flurstück 592, Größe 500 qm

lfd. Nr. 8, Gemarkung Berkenbrück, Flur 3, Flurstück 593, Größe 500 qm

lfd. Nr. 9, Gemarkung Berkenbrück, Flur 3, Flurstück 594, Größe 500 qm

lfd. Nr. 10, Gemarkung Berkenbrück, Flur 3, Flurstück 595, Größe 500 qm

lfd. Nr. 11, Gemarkung Berkenbrück, Flur 3, Flurstück 596, Größe 500 qm

lfd. Nr. 12, Gemarkung Berkenbrück, Flur 3, Flurstück 597, Größe 500 qm

lfd. Nr. 13, Gemarkung Berkenbrück, Flur 3, Flurstück 598, Größe 529 qm

lfd. Nr. 16, Gemarkung Berkenbrück, Flur 3, Flurstück 601, Größe 500 qm

lfd. Nr. 29, Gemarkung Berkenbrück, Flur 3, Flurstück 614, Größe 499 qm

lfd. Nr. 30, Gemarkung Berkenbrück, Flur 3, Flurstück 615, Größe 500 qm

lfd. Nr. 31, Gemarkung Berkenbrück, Flur 3, Flurstück 616, Größe 502 qm

lfd. Nr. 32, Gemarkung Berkenbrück, Flur 3, Flurstück 617, Größe 503 qm

lfd. Nr. 33, Gemarkung Berkenbrück, Flur 3, Flurstück 618, Größe 502 qm

lfd. Nr. 34, Gemarkung Berkenbrück, Flur 3, Flurstück 619, Größe 501 qm

lfd. Nr. 35, Gemarkung Berkenbrück, Flur 3, Flurstück 620, Größe 470 qm

lfd. Nr. 40, Gemarkung Berkenbrück, Flur 3, Flurstück 625, Größe 1.059 qm

lfd. Nr. 41, Gemarkung Berkenbrück, Flur 3, Flurstück 626, Größe 3.296 qm

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 09.10.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

lfd. Nr. 6, Flur 3, Flurstück 591,	10.500,00 EUR
lfd. Nr. 7, Flur 3, Flurstück 592,	10.500,00 EUR
lfd. Nr. 8, Flur 3, Flurstück 593,	10.500,00 EUR
lfd. Nr. 9, Flur 3, Flurstück 594,	10.500,00 EUR
lfd. Nr. 10, Flur 3, Flurstück 595,	10.500,00 EUR
lfd. Nr. 11, Flur 3, Flurstück 596,	10.500,00 EUR
lfd. Nr. 12, Flur 3, Flurstück 597,	10.500,00 EUR
lfd. Nr. 13, Flur 3, Flurstück 598,	11.109,00 EUR
lfd. Nr. 16, Flur 3, Flurstück 601,	10.500,00 EUR
lfd. Nr. 29, Flur 3, Flurstück 614,	10.479,00 EUR
lfd. Nr. 30, Flur 3, Flurstück 615,	10.500,00 EUR
lfd. Nr. 31, Flur 3, Flurstück 616,	10.542,00 EUR
lfd. Nr. 32, Flur 3, Flurstück 617,	10.563,00 EUR
lfd. Nr. 33, Flur 3, Flurstück 618,	10.542,00 EUR
lfd. Nr. 34, Flur 3, Flurstück 619,	10.521,00 EUR
lfd. Nr. 35, Flur 3, Flurstück 620,	9.870,00 EUR
lfd. Nr. 40, Flur 3, Flurstück 625,	1.059,00 EUR
lfd. Nr. 41, Flur 3, Flurstück 626,	8.899,20 EUR.

Postanschrift: Plangebiet „An der Eismiete“, 15518 Berkenbrück

Bebauung: keine, 23 unbebaute Grundstücke im Plangebiet

Im Termin am 14.02.2011 und 28.11.2011 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 3 K 200/09

**Terminsbestimmung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 31. Juli 2012, 11:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Grundbuch von **Bad Saarow-Pieskow Blatt 2257** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bad Saarow-Pieskow, Flur 10, Flurstück 74, Gebäude- und Freifläche, Ulmenstr. 2, Größe: 2.523 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 03.08.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 145.000,00 EUR.

Nutzung: ohne (vier abrisssreife Bauwerke)  
Postanschrift: Ulmenstr. 2, 15526 Bad Saarow  
Geschäfts-Nr.: 3 K 97/11

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Mittwoch, 15. August 2012, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude Amtsgericht, Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, die im Grundbuch von **Frankfurt (Oder) Blatt 13605** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

- lfd. Nr. 20, Flur 116, Flurstück 713, Größe: 64 qm
- lfd. Nr. 22, Flur 116, Flurstück 721, Größe: 620 qm
- lfd. Nr. 24, Flur 116, Flurstück 723, Größe: 793 qm
- lfd. Nr. 26, Flur 116, Flurstück 145/1, Größe: 256 qm
- lfd. Nr. 27, Flur 116, Flurstück 519, Größe: 229 qm
- lfd. Nr. 33, Flur 116, Flurstück 623, Größe: 1.017 qm
- lfd. Nr. 42, Flur 116, Flurstück 714, Größe: 1.700 qm
- lfd. Nr. 42, Flur 116, Flurstück 793, Größe: 5.344 qm
- lfd. Nr. 43, Flur 116, Flurstück 799, Größe: 68 qm
- lfd. Nr. 44, Flur 116, Flurstück 797, Größe: 14.011 qm

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 27.05.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG wie folgt festgesetzt:

lfd. Nr. 20:	30,00 EUR
lfd. Nr. 22:	13.500,00 EUR
lfd. Nr. 24:	21.500,00 EUR
lfd. Nr. 26:	3.800,00 EUR
lfd. Nr. 27:	3.400,00 EUR
lfd. Nr. 33:	25.500,00 EUR
lfd. Nr. 42:	
lfd. Nr. 42:	
lfd. Nr. 42 Insgesamt:	158.000,00 EUR
lfd. Nr. 43:	800,00 EUR
lfd. Nr. 44:	308.000,00 EUR
Gesamtausgebot:	535.000,00 EUR

Lage: Gewerbegebiet im Norden von Frankfurt (Oder) am Rande der Lebuser Vorstadt

Bebauung: Transformatorstation im Eigentum der Stadtwerke Frankfurt (Oder) auf dem Flurstück 714.  
Geschäfts-Nr.: 3 K 191/09

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Mittwoch, 15. August 2012, 11:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude Amtsgericht, Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, das im Grundbuch von **Eisenhüttenstadt Blatt 574** auf die Namen:

- a) [REDACTED] \*
- b) [REDACTED] \*

- zu je 1/2 Anteil -

eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 18, Flurstück 717, Größe: 536 qm  
versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 17.11.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 40.000,00 EUR.

Im Termin am 14.09.2011 wurde der Zuschlag wegen Nichterreicherung der 5/10-Grenze gemäß § 85a ZVG versagt.

Postanschrift: Bahnhofstr. 85, 15890 Eisenhüttenstadt OT Fürstenberg

Bebauung: Wohnhaus und Nebengebäude (Nutzung der baulichen Anlage ist untersagt, es besteht Einsturzgefahr)  
Geschäfts-Nr.: 3 K 358/09

Amtsgericht Guben

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Donnerstag, 13. September 2012, 10:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Guben in Guben, Alte Poststraße 66, I. Obergeschoss, Saal 210, die im Grundbuch von **Guben Blatt 1158** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

- lfd. Nr. 1, Gemarkung Guben, Flur 20, Flurstück 201, Damaschkestraße 73, Größe: 647 qm
- lfd. Nr. 2, Gemarkung Guben, Flur 20, Flurstück 1108, Gebäude- und Freifläche, Damaschkestraße 73, Größe: 258 qm

versteigert werden.

(Laut vorliegendem Gutachten ist das Grundstück lfd. Nr. 1 bebaut mit einer unterkellerten Doppelhaushälfte, Bj. ca. 1936, tlw. modernisiert; einer Garage, Bj. ca. 1975 und einem Nebengebäude; das Grundstück lfd. Nr. 2 ist unbebaut)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 28.10.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG wie folgt festgesetzt:

Grundstück lfd. Nr. 1 auf 88.000,00 EUR  
 Grundstück lfd. Nr. 2 auf 2.817,00 EUR.  
 AZ: 40 K 26/09

### Amtsgericht Lübben

#### **Zwangsvolle Versteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Montag, 27. August 2012, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Lübben (Spreewald), Gerichtsstraße 2 - 3, Erdgeschoss, Saal II, die im Grundbuch von **Gießmannsdorf Blatt 205** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 33, Gemarkung Gießmannsdorf, Flur 3, Flurstück 161, Gebäude- und Freifläche, 488 qm

lfd. Nr. 34, Gemarkung Gießmannsdorf, Flur 3, Flurstück 162, Gebäude- und Freifläche, 435 qm

lfd. Nr. 35, Gemarkung Gießmannsdorf, Flur 3, Flurstück 163, Gebäude- und Freifläche, 457 qm

versteigert werden.

Laut vorliegendem Gutachten handelt es sich um unbebaute Grundstücke.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 07.07.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

Bestandsverzeichnis Nummer 33: 13.000,00 EUR

Bestandsverzeichnis Nummer 34: 13.200,00 EUR

Bestandsverzeichnis Nummer 35: 13.900,00 EUR.

Hinweis:

Gemäß § 69 Absatz 1 ZVG n. F. ist die Leistung der Sicherheit durch Barzahlung ausgeschlossen.

Geschäfts-Nr.: 52 K 31/09

#### **Zwangsvolle Versteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Montag, 27. August 2012, 13:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Lübben, Gerichtsstraße 2 - 3, Erdgeschoss, Saal II, die im Grundbuch von **Gießmannsdorf Blatt 205** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 36, Gemarkung Gießmannsdorf, Flur 3, Flurstück 164, Gebäude- und Freifläche, Bauland, Am Eßfeld 18, 458 qm

lfd. Nr. 37, Gemarkung Gießmannsdorf, Flur 3, Flurstück 165, Gebäude- und Freifläche, Bauland, Am Eßfeld 21, 549 qm

lfd. Nr. 38, Gemarkung Gießmannsdorf, Flur 3, Flurstück 166, Gebäude- und Freifläche, Bauland, Am Eßfeld 21, 459 qm

lfd. Nr. 40, Gemarkung Gießmannsdorf, Flur 3, Flurstück 168, Gebäude- und Freifläche, Bauland, Am Eßfeld 19, 498 qm

versteigert werden.

Laut vorliegendem Gutachten handelt es sich um unbebaute Flächen.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 07.07.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

Bestandsverzeichnis Nummer 36: 14.000,00 EUR

Bestandsverzeichnis Nummer 37: 15.100,00 EUR

Bestandsverzeichnis Nummer 38: 16.200,00 EUR

Bestandsverzeichnis Nummer 40: 17.000,00 EUR.

Hinweis:

Gemäß § 69 Absatz 1 ZVG n. F. ist die Leistung der Sicherheit durch Barzahlung ausgeschlossen.

Geschäfts-Nr.: 52 K 32/09

#### **Zwangsvolle Versteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Montag, 3. September 2012, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Lübben (Spreewald), Gerichtsstraße 2 - 3, Erdgeschoss, Saal II, das im Grundbuch von **Weißack Blatt 339** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Weißack, Flur 1, Flurstück 414, Gebäude- und Freifläche, Weißacker Waldstraße 1 b, 1.096 qm

versteigert werden.

Laut vorliegendem Gutachten handelt es sich um ein mit einem Einfamilienwohnhaus bebautes Wohngrundstück.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 18.10.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 145.600,00 EUR.

Hinweis:

Gemäß § 69 Absatz 1 ZVG n. F. ist die Leistung der Sicherheit durch Barzahlung ausgeschlossen.

Geschäfts-Nr.: 52 K 21/11

### Amtsgericht Luckenwalde

#### **Zwangsvolle Versteigerung (Wiederversteigerung)**

Im Wege der Zwangsvolle Versteigerung soll am

**Dienstag, 10. Juli 2012, 8:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Luckenwalde Blatt 10181** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Luckenwalde, Flur 21, Flurstück 73, Gebäude- und Freifläche, Größe 332 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 70.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsvolle Versteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 18.11.2011 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 14943 Luckenwalde, Auf dem

Sande 39. Es ist bebaut mit einer Doppelhaushälfte und einer Garage. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 186/11

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Dienstag, 10. Juli 2012, 14:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Prieros Blatt 865** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Prieros, Flur 1, Flurstück 315/29, Gebäude- und Freifläche, Kolberger Straße, Größe 13 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 2, Gemarkung Prieros, Flur 1, Flurstück 315/30, Gebäude- und Freifläche, Kolberger Straße, Größe 943 m<sup>2</sup> versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 26.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 23.05.2008 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15754 Heidesee OT Prieros, Lerchenweg 1. Laut Gutachten ist das Grundstück un bebaut. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Im Termin am 03.06.2010 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 17 K 181/08

#### Zwangsversteigerung 4. Termin

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Donnerstag, 19. Juli 2012, 13:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Luckenwalde Blatt 9847** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

1: 3441,77/10.000 (dreitausendvierhundert einundvierzig 77/100 Zehntausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Luckenwalde, Flur, 5, Flurstück 231, Grabenstraße 4, Gebäude- und Freifläche, Gewerbe und Industrie, groß 550 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Obergeschoss Nr. 2 des Aufteilungsplanes, mit Keller Nr. 2 des Aufteilungsplanes versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 124.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 08.09.2008 eingetragen worden.

Die Eigentumswohnung befindet sich lt. Gutachten in 14943 Luckenwalde, Grabenstr. 4 im Obergeschoss, Wfl. ca. 197,12 m<sup>2</sup>, eigengenutzt. Sie besteht aus 6 Zi., Diele, Küche mit Essbereich, Bad/WC. Bauj. ca. 1908, Mod./Instandsetzung 2000/2001 partiell. Zur Whg. gehört ein Keller. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Ein Zuschlag kann auch auf ein Gebot unter 50 % des Verkehrswertes erfolgen.

Im Termin am 10.05.2010 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 17 K 325/08

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

**Dienstag, 24. Juli 2012, 8:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Luckenwalde Blatt 8851** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 118,5235/1000 (einhundertachtzehn, fünftausendzweihundertfünfunddreißig/Eintausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Luckenwalde Flur 5, Flurstück 188, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Grabenstraße 29, 1.438 m<sup>2</sup>,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Drei-Zimmerwohnung mit Nebenräumen im I. Obergeschoss mit 58,51 m<sup>2</sup> HNF nebst Kellerraum mit 9 m<sup>2</sup>, im Aufteilungsplan jeweils mit Nr. 4 bezeichnet.

Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in den Blättern 8848 - 8854) gehörenden Sondereigentumsrechte und Teileigentumsrechte beschränkt

und das im Grundbuch von **Luckenwalde Blatt 8852** eingetragene Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 120,1496/1000 (Einhundertzwanzig, eintausendvierhundertsechundneunzig/Eintausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Luckenwalde Flur 5, Flurstück 188, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Grabenstraße 29, 1.438 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Teileigentum an zwei Räumen zur gewerblichen Nutzung mit Nebenräumen im I. Obergeschoss mit 59,11 m<sup>2</sup> HNF nebst Kellerraum mit 11,81 m<sup>2</sup>, im Aufteilungsplan jeweils mit Nr. 5 bezeichnet.

Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in den Blättern 8848 - 8854) gehörenden Sondereigentumsrechte und Teileigentumsrechte beschränkt.

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 73.000,00 EUR festgesetzt worden. Es entfallen auf:

Grundbuch von Luckenwalde  
Blatt 8851, WE Nr. 4 36.000,00 EUR  
Grundbuch von Luckenwalde  
Blatt 8852, WE Nr. 5 37.000,00 EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 10.10.2011 eingetragen worden.

Die Versteigerungsobjekte befinden sich in 14943 Luckenwalde, Grabenstraße 29. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.  
AZ: 17 K 241/11

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Dienstag, 24. Juli 2012, 14:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Zernsdorf Blatt 329** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

- lfd. Nr. 3, Gemarkung Zernsdorf, Flur 1, Flurstück 861, Verkehrsfläche, Karl-Marx-Straße, Größe 22 m<sup>2</sup>
- lfd. Nr. 3, Gemarkung Zernsdorf, Flur 1, Flurstück 862, Gebäude- und Freifläche, Karl-Marx-Straße 101, Größe 2.380 m<sup>2</sup>
- lfd. Nr. 4, Gemarkung Zernsdorf, Flur 1, Flurstück 863, Verkehrsfläche, Karl-Marx-Straße, Größe 22 m<sup>2</sup>
- lfd. Nr. 4, Gemarkung Zernsdorf, Flur 1, Flurstück 864, Gebäude- und Freifläche, Karl-Marx-Straße 101, Größe 2.302 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 111.515,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 26.04.2011 eingetragen worden.

Das Versteigerungsobjekt befindet sich in 15712 Königs Wusterhausen OT Zernsdorf, Karl-Marx-Straße 101. Es ist bebaut mit einem Wohnhaus und zwei Gewerbegebäuden. Es besteht Grenzbebauung durch die auf dem Flurstück 864 befindliche ehemalige Tischlerei zum Flurstück 862. Weiterhin besteht Grenzüberbau des auf dem Flurstück 862 befindlichen Lagergebäudes auf das Flurstück 864. Es ist Grenzüberbau durch das auf dem Flurstück 864 befindliche Wohnhaus zu Lasten des Flurstückes 862 vorhanden. Die durch Überbau verursachten Werteeinflüsse entfallen, da die Grundstücke als wirtschaftliche Einheit betrachtet werden. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.  
AZ: 17 K 76/11

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Mittwoch, 22. August 2012, 8:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Teileigentums-

grundbuch von **Mahlow Blatt 5063** eingetragene Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:  
lfd. Nr. 1, 250/100.000 Miteigentumsanteil an Gemarkung Mahlow, Flur 8, Flurstück 118, Größe 1.878 m<sup>2</sup> verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Kellergeschoss gelegenen mit Nr. T 18 des Aufteilungsplanes bezeichneten Tiefgaragenstellplatz

und das im Teileigentumsgrundbuch von **Mahlow Blatt 5065** eingetragene Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 250/100.000 Miteigentumsanteil an Gemarkung Mahlow, Flur 8, Flurstück 118, Gebäude- und Freifläche; Ferrastraße 17; 17 a; 17 b; 17 c; 17 d, Größe 1.878 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Kellergeschoss gelegenen mit Nr. T 20 des Aufteilungsplanes bezeichneten Tiefgaragenstellplatz

sowie das im Teileigentumsgrundbuch von **Mahlow Blatt 5066** eingetragene Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 250/100.000 Miteigentumsanteil an Gemarkung Mahlow, Flur 8, Flurstück 118, Größe 1.878 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Kellergeschoss gelegenen mit Nr. T 21 des Aufteilungsplanes bezeichneten Tiefgaragenstellplatz  
versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 15.000,00 EUR (5.000,00 EUR pro Stellplatz) festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 25.02.2011 eingetragen worden.

Die drei Tiefgaragenstellplätze befinden sich in einem Mehrfamilienhaus in Mahlow; Ferrastraße 17. Die mit einem Rollgitter gesicherte Zufahrt ist straßenseitig gelegen. Die nähere Beschreibung kann bei dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.  
AZ: 17 K 20/11

### Zwangsversteigerung 2. Termin, keine Grenzen 5/10 und 7/10

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Montag, 3. September 2012, 9:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Siethen Blatt 507** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Siethen, Flur 8, Flurstück 596, Grüner Winkel, Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, Größe 524 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 163.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 18.12.2008 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 14974 Ludwigsfelde OT Siehen, Grüner Winkel 15. Es ist bebaut mit einem nicht unterkellerten Einfamilienhaus (Bj. ca. 2002, Wohnfläche ca. 81 m<sup>2</sup>). Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1404, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Ein Zuschlag kann auch auf ein Gebot unter 50 % des Verkehrswertes erfolgen.

Im Termin am 15.03.2012 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 17 K 393/08

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Dienstag, 4. September 2012, 13:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Wohnungsgrundbuch von **Mahlow Blatt 5024** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 26/1000 Miteigentumsanteil an Mahlow, Flur 14, Flurstück 119, Gebäude- und Freifläche; Ludwig-Uhland-Straße 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, Größe 2.330 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit der Nummer 1.4 bezeichneten Wohnung im Dachgeschoss.

und das im Wohnungsgrundbuch von **Mahlow Blatt 5023** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 29/1000 Miteigentumsanteil an Mahlow, Flur 14, Flurstück 119, Gebäude- und Freifläche; Ludwig-Uhland-Straße 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, Größe 2.330 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit der Nummer 1.3 bezeichneten Wohnung im 2. Obergeschoss

sowie das im Grundbuch von **Mahlow Blatt 6633** (2 Anteile zu je 1/44) eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Mahlow, Flur 14, Flurstück 35, Verkehrsfläche; Am Lückefeld, Größe 1.317 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 85.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 19.05.2011 eingetragen worden.

Das vermietete Wohnungseigentum befindet sich in einer 2 1/2-geschossigen Wohnanlage (Waldsiedlung Fuchsberg) in Mahlow; Ludwig-Uhlandstraße 2. Zur Wohnung gehören 2 Anteile 1/44 an einem PKW-Stellplatz. Die nähere Beschreibung kann bei dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 139/11

### Amtsgericht Neuruppin

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 8. August 2012, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, die in den Grundbüchern von **Gransee Blatt 2938 und 2942** eingetragenen Grundstücke

#### **Blatt 2938**

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1		17	61/40	Gebäude- und Freifläche Am Südhang 2	291 m <sup>2</sup>

#### **Blatt 2942**

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1		17	61/44	Gebäude- und Freifläche Am Südhang 6	291 m <sup>2</sup>

gemäß Gutachten: bebaut mit jeweils einem Einfamilienhaus (Reihenmittelhaus), Baujahr ca. 2000, in 16775 Gransee, Am Südhang 2 und Am Südhang 6,

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in die genannten Grundbücher am 25.11.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: insgesamt 199.000,00 EUR,

- bez. Flur 17, Flurstück 61/40: 100.000,00 EUR,

- bez. Flur 17, Flurstück 61/44: 99.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 371/11

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 8. August 2012, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Kyritz Blatt 5129** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1		25	81	Gebäude- und Freifläche Nothorstr. 4	367 m <sup>2</sup>

(gemäß Gutachten: bebaut mit einem i. w. unsanierten; teilunterkellerten Mehrfamilienhaus [Bj. um 1893/Umbau 1986] sowie einem Nebengebäude [massiver Schuppen] in 16866 Kyritz, Nothorstr. 4)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 05.08.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 78.000,00 EUR.

Im Termin am 25.04.2012 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.  
Geschäfts-Nr.: 7 K 91/10

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 14. August 2012, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Neuruppin Blatt 5868** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
204	Neuruppin	26	674	Gebäude- und Freifläche, ungenutzt Treskower Ring	590 m <sup>2</sup>

versteigert werden.

Laut Gutachter handelt es sich um 1 unbebautes Grundstück in 16816 Neuruppin, Treskower Ring (ohne Hausnummer).

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 21.06.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 34.000,00 EUR.

Im Termin am 14.12.2010 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.  
Geschäfts-Nr.: 7 K 245/07

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Dienstag, 14. August 2012, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, die im Grundbuch von **Krampfer Blatt 269** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
2	Krampfer	5	19/1	Verkehrsfläche, Seitenstraße	454 m <sup>2</sup>
3	Krampfer	5	19/2	Gebäude- und Freifläche Seitenstraße 7, 8	2.623 m <sup>2</sup>

versteigert werden.

Laut Gutachter handelt es sich um das mit einem 2-etagigen, sanierungsbedürftigen 12-WE-Mehrfamilienhaus bebaute Grundstück in 19339 Plattenburg OT Krampfer, Seitenstr. 7 und 8.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 27.09.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 60.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 228/11

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 21. August 2012, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, der im Grundbuch von **Schönfeld Blatt 598** eingetragene 1/2 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Schönfeld	2	50/5	Gebäude- und Gebäude- nebenflächen; Ausbau	707 m <sup>2</sup>

versteigert werden.

Laut Gutachter handelt es sich um einen ideellen hälftigen Miteigentumsanteil an dem Grundstück Ausbau 4 in 19348 Schönfeld (bebaut mit einem Wohnhaus und Garage).

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 28.09.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 39.500,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 258/11

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 21. August 2012, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Neuruppin Blatt 7556** eingetragene Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Neuruppin	24	105,60/10.000stel	Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gebäude- und Freifläche, Karl-Liebknecht-Straße 30, 30 A, Feldmannstraße 2, 6, 8, 10, 12, 14, Scholtenstraße 26	6.837 m <sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an der Gewerbeeinheit Haus A im Erdgeschoss rechts Nr. 2 des Aufteilungsplanes.

Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in Blättern 7555 bis 7631 ausgenommen dieses Blatt) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Der Wohnungs- und Teileigentümer bedarf zur Veräußerung auch eines ideellen Bruchteils der Zustimmung des Verwalters. Dies gilt nicht für den Fall

- der Veräußerung durch den Konkursverwalter,
- der Betreibung der Zwangsversteigerung durch eine Gläubigerin der vom Wohnungseigentümer übernommenen oder bestellten Grundpfandrechte,
- der Veräußerung an Ehegatten, Verwandte in gerader Linie oder Verwandte zweiten Grades in Seitenlinie,



Nr. Gemarkung Flur Flurstück Wirtschaftsart und Lage Größe

d) der erstmaligen Weiterveräußerung durch die Grundpfandrechtsgläubigerin nach einem in einer Zwangsversteigerung erfolgten Erwerb

e) einer Wohnungserstveräußerung nach Bildung des Wohnungs-/Teileigentums.

Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und Inhaltes des Sondereigentums auf die Eintragungsbewilligungen vom 23.10.1997 Ur.Nr. 484/97, 13.06.1996 Ur.Nr. 315/96, 10.11.97 Ur.Nr. 520/97, 12.12.1997 Ur.Nr. 718/97, 26.02.1998 Ur.Nr. 123/98 Notar Tiete, Berlin am 24. April 1998, Bezug genommen. Eingetragen am 20. März 1998.

versteigert werden.

Laut Gutachter handelt es sich um eine Gewerbeinheit (Nfl. ca. 75 m<sup>2</sup>, geteilt in Büro- und Lagerfläche) im EG rechts des Wohn- und Geschäftshauses Scholtenstr. 26 in 16816 Neuruppin.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.05.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 99.200,00 EUR.

Im Termin am 29.06.2010 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 7 K 158/09

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Mittwoch, 22. August 2012, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, die im Grundbuch von **Schwante Blatt 913 und 915** eingetragenen Wohnungseigentume

**Schwante Blatt 913**

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr. Gemarkung Flur Flurstück Wirtschaftsart und Lage Größe

1	575/5000	Miteigentumsanteil an dem Grundstück Schwante 6 40	5.000 m <sup>2</sup>
---	----------	--	----------------------

verbunden mit dem Sondereigentum an allen mit Ziffer 1 bezeichneten Räumen der Doppelhaushälfte (1) des Aufteilungsplanes Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 913 bis 919); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; Sondernutzungsrechte sind hinsichtlich der Flächennutzung vereinbart. Das Wohnungseigentum ist frei veräußerlich und vererblich. Wegen des Gegenstandes und des Inhaltes des Sondereigentums (einschließlich der Sondernutzungsrechte) wird auf die Bewilligung vom 7. Februar 1995 (UR-Nr. 64/1995 des Notars Jürgen, Berlin) und die Ergänzung vom 8. Mai 1995 (UR-Nr. 229/1995 des Notars Jürgen, Berlin), Bezug genommen; übertragen aus Blatt 838 am 13.07.1995.

**Schwante Blatt 915**

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr. Gemarkung Flur Flurstück Wirtschaftsart und Lage Größe

1	575/5000	Miteigentumsanteil an dem Grundstück Schwante 6 40	5.000 m <sup>2</sup>
---	----------	--	----------------------

Nr. Gemarkung Flur Flurstück Wirtschaftsart und Lage Größe

verbunden mit dem Sondereigentum an allen mit Ziffer 3 bezeichneten Räumen der Doppelhaushälfte (3) des Aufteilungsplanes Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 913 bis 919); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; Sondernutzungsrechte sind hinsichtlich der Flächennutzung vereinbart. Das Wohnungseigentum ist frei veräußerlich und vererblich. Wegen des Gegenstandes und des Inhaltes des Sondereigentums (einschließlich der Sondernutzungsrechte) wird auf die Bewilligung vom 7. Februar 1995 (UR-Nr. 64/1995 des Notars Jürgen, Berlin) und die Ergänzung vom 8. Mai 1995 (UR-Nr. 229/1995 des Notars Jürgen, Berlin), Bezug genommen; übertragen aus Blatt 838 am 13.07.1995.

laut Gutachter: Eine Doppelhaushälfte in 16727 Oberkrämer, OT Schwante, Mühlenweg 49 (Bj. 1996, Wohnfl. ca. 186 m<sup>2</sup>) und eine Doppelhaushälfte in 16727 Oberkrämer, OT Schwante Am Wiesengrund 2 (Bj. 1996, Wohnfl. ca. 170 m<sup>2</sup>)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in die genannten Grundbücher jeweils am 08.04.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

Blatt 913: 189.000,00 EUR

Blatt 915: 170.000,00 EUR.

Im Termin am 08.06.2011 ist der Zuschlag versagt worden, weil die abgegebenen Meistgebote einschließlich des Wertes der bestehenden bleibenden Rechte 7/10 der Verkehrswerte nicht erreicht haben.

Geschäfts-Nr.: 7 K 50/10

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 22. August 2012, 13:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Neuruppin Blatt 920** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr. Gemarkung Flur Flurstück Wirtschaftsart und Lage Größe

1	Neuruppin	20 1222	Gebäude- und Freifläche Wohnen, Seestr. 24	375 m <sup>2</sup>
---	-----------	---------	--	--------------------

laut Gutachter: Grundstück in 16816 Neuruppin, Seestraße 24, bebaut mit einem dreigeschossigen zweiseitig angebauten Mehrfamilienhaus (7 WE, sanierungsbedürftig, Wfl. insges. ca. 360 m<sup>2</sup>) und ab-rissreifen Nebengebäuden

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 06.10.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 29.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 250/11

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 29. August 2012, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Alt Ruppın Blatt 1978** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Alt Ruppın	1	768	Gebäude- und Freifläche Wohnen Breite Straße 17	890 m <sup>2</sup>

laut Gutachter: Wohngrundstück in 16827 Alt Ruppın, Breitenstraße 17, bebaut mit einem 3-geschossigen Vorderhaus mit Seitengebäude, einem Hinterhaus und zwei Nebengebäuden (Bj. um 1900, Modernisierung ca. 1995, insgesamt 7 WE, Teilunterkellerung, DG mit EG im Hinterhaus sind teilweise nicht ausgebaut) sowie einem 1-geschossigen Rohbau

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 23.07.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 150.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 257/09

**Zwangsversteigerung**

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen am

**Dienstag, 4. September 2012, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, die im Grundbuch von **Pritzwalk Blatt 422** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
8	Pritzwalk	3	15	Ortsteil Birkenfelde, Gebäude- und Freifläche	458 m <sup>2</sup>
9	Pritzwalk	3	16	Ortsteil Birkenfelde, Gebäude- und Freifläche	1.009 m <sup>2</sup>

laut Gutachter: Wohngrundstück Birkenfelde 26 in 16928 Pritzwalk-Birkenfelde, bebaut mit einem 1 1/2-geschossigen Einfamilienwohnhaus

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 28.03.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: insgesamt 169.000,00 EUR

- Grundstück Gemarkung Pritzwalk Flur 3 Flurstück 15:  
4.600,00 EUR
- Grundstück Gemarkung Pritzwalk Flur 3 Flurstück 16:  
164.000,00 EUR

Geschäfts-Nr.: 7 K 97/11

**Amtsgericht Potsdam****Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Dienstag, 14. August 2012, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 304.1, das im Wohnungsgrundbuch von **Wustermark Blatt 1319** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 1, bestehend aus 63,87/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Flur 3, Flurstück 479/54, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, An der Siedlung, 1.922 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Obergeschoss nebst Kellerraum im Kellergeschoss, im Aufteilungsplan mit Nr. 9 bezeichnet,

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf insgesamt 71.750,00 EUR festgesetzt worden. Davon entfallen 750,00 EUR auf die als Zubehör mitzuversteigernde Einbauküche.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 21. Juli 2011 eingetragen worden.

Die vermietete Eigentumswohnung (1. OG rechts, Wfl. ca. 86 m<sup>2</sup>, Miete: 648 EUR kalt) befindet sich in dem ca. 1996/97 erbauten Mehrfamilienhaus mit Tiefgarage mit der postalischen Bezeichnung: Hauptallee 55 B, 14641 Wustermark.

AZ: 2 K 228-1/11

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Dienstag, 14. August 2012, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 304.1, das im Wohnungsgrundbuch von **Wustermark Blatt 1320** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 1, bestehend aus 63,87/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Flur 3, Flurstück 479/54, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, An der Siedlung, 1.922 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Obergeschoss nebst Kellerraum im Kellergeschoss, im Aufteilungsplan mit Nr. 10 bezeichnet,

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf insgesamt 65.000,00 EUR festgesetzt worden. Davon entfallen 1.000,00 EUR auf die als Zubehör mitzuversteigernde Einbauküche.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 21. Juli 2011 eingetragen worden.

Die vermietete Eigentumswohnung (1. OG links, Wfl. ca. 86 m<sup>2</sup>, Miete: ca. 701 EUR kalt) befindet sich in dem ca. 1996/97 er-

bauten Mehrfamilienhaus mit Tiefgarage mit der postalischen Bezeichnung: Hauptallee 55 A, 14641 Wustermark.  
AZ: 2 K 228-2/11

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Dienstag, 14. August 2012, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 304.1, das im Wohnungsgrundbuch von **Wustermark Blatt 1322** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 1, bestehend aus 64,50/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Flur 3, Flurstück 479/54, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, An der Siedlung, 1.922 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Obergeschoss nebst Kellerraum im Kellergeschoss, im Aufteilungsplan mit Nr. 12 bezeichnet,

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf insgesamt 70.000,00 EUR festgesetzt worden. Davon entfallen 1.000,00 EUR auf die als Zubehör mitzuversteigernde Einbauküche.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 21. Juli 2011 eingetragen worden.

Die Eigentumswohnung (1. OG rechts, Wfl. ca. 87 m<sup>2</sup>, Leerstand) befindet sich in dem ca. 1996/97 erbauten Mehrfamilienhaus mit Tiefgarage mit der postalischen Bezeichnung: Hauptallee 55 A, 14641 Wustermark.

AZ: 2 K 228-3/11

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Dienstag, 14. August 2012, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 304.1, das im Wohnungsgrundbuch von **Wustermark Blatt 1323** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 1, bestehend aus 67,70/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Flur 3, Flurstück 479/54, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, An der Siedlung, 1.922 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss und Abstellraum im Spitzboden nebst Kellerraum im Kellergeschoss, im Aufteilungsplan mit Nr. 13 bezeichnet,

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf insgesamt 78.750,00 EUR festgesetzt worden. Davon entfallen 750,00 EUR auf die als Zubehör mitzuversteigernde Einbauküche.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 21. Juli 2011 eingetragen worden.

Die vermietete Eigentumswohnung (DG links, Wfl. ca. 91 m<sup>2</sup>, Miete: ca. 635 EUR kalt) befindet sich in dem ca. 1996/97 erbauten Mehrfamilienhaus mit Tiefgarage mit der postalischen Bezeichnung: Hauptallee 55 B, 14641 Wustermark.

AZ: 2 K 228-4/11

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Dienstag, 14. August 2012, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 304.1, das im Wohnungsgrundbuch von **Wustermark Blatt 1324** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 1, bestehend aus 83,10/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Flur 3, Flurstück 479/54, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, An der Siedlung, 1.922 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss und Abstellraum im Spitzboden nebst Kellerraum im Kellergeschoss, im Aufteilungsplan mit Nr. 14 bezeichnet,

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf insgesamt 101.000,00 EUR festgesetzt worden. Davon entfallen 1.000,00 EUR auf die als Zubehör mitzuversteigernde Einbauküche.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 21. Juli 2011 eingetragen worden.

Die vermietete Eigentumswohnung (DG rechts, Wfl. ca. 112 m<sup>2</sup>, Miete: ca. 680 EUR kalt) befindet sich in dem ca. 1996/97 erbauten Mehrfamilienhaus mit Tiefgarage mit der postalischen Bezeichnung: Hauptallee 55 B, 14641 Wustermark.

AZ: 2 K 228-5/11

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Dienstag, 14. August 2012, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 304.1, das im Wohnungsgrundbuch von **Wustermark Blatt 1325** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 1, bestehend aus 151,80/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Flur 3, Flurstück 479/54, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, An der Siedlung, 1.922 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss und Abstellraum im Spitzboden nebst 2 Kellerräumen im Kellergeschoss, im Aufteilungsplan mit Nr. 15 bezeichnet, es sind Sondernutzungsrechte eingeräumt,

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf insgesamt 249.000,00 EUR festgesetzt worden. Davon entfallen 5.000,00 EUR auf die als Zubehör mitzuversteigernde Einbauküche.

zuversteigernde Einbauküche und 69.000,00 EUR auf die Sondernutzungsrechte.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 21. Juli 2011 eingetragen worden.

Die Eigentumswohnung (DG, Wfl. ca. 206 m<sup>2</sup>, Leerstand) befindet sich in dem ca. 1996/97 erbauten Mehrfamilienhaus mit Tiefgarage mit der postalischen Bezeichnung: Hauptallee 55 A, 14641 Wustermark. Bei den Sondernutzungsrechten handelt es sich um 7 Tiefgaragen- und 11 Außenstellplätzen.  
AZ: 2 K 228-6/11

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Dienstag, 14. August 2012, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 304.1, das im Wohnungsgrundbuch von **Wustermark Blatt 1312** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 1, bestehend aus 45,89/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück  
Flur 3, Flurstück 479/54, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, An der Siedlung, 1.922 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss nebst Kellerraum im Kellergeschoss, im Aufteilungsplan mit Nr. 2 bezeichnet,

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf insgesamt 52.000,00 EUR festgesetzt worden. Davon entfallen 1.000,00 EUR auf die als Zubehör mitzuversteigernde Einbauküche.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 5. August 2011 eingetragen worden.

Die vermietete Eigentumswohnung (Erdgeschoss, Wfl. ca. 62 m<sup>2</sup>, Miete: 381 EUR kalt) befindet sich in dem ca. 1996/97 erbauten Mehrfamilienhaus mit Tiefgarage mit der postalischen Bezeichnung: Hauptallee 55 B, 14641 Wustermark.  
AZ: 2 K 226-1/11

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Dienstag, 14. August 2012, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 304.1, das im Wohnungsgrundbuch von **Wustermark Blatt 1313** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 1, bestehend aus 63,87/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück  
Flur 3, Flurstück 479/54, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, An der Siedlung, 1.922 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss nebst Kellerraum im Kellergeschoss, im Aufteilungsplan mit Nr. 3 bezeichnet,

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf insgesamt 72.000,00 EUR festgesetzt worden. Davon entfallen 1.000,00 EUR auf die als Zubehör mitzuversteigernde Einbauküche.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 5. August 2011 eingetragen worden.

Die vermietete Eigentumswohnung (Erdgeschoss, Wfl. ca. 86 m<sup>2</sup>, Miete: ca. 576 EUR kalt) befindet sich in dem ca. 1996/97 erbauten Mehrfamilienhaus mit Tiefgarage mit der postalischen Bezeichnung: Hauptallee 55 B, 14641 Wustermark.  
AZ: 2 K 226-2/11

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Dienstag, 14. August 2012, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 304.1, das im Wohnungsgrundbuch von **Wustermark Blatt 1314** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 1, bestehend aus 63,87/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück  
Flur 3, Flurstück 479/54, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, An der Siedlung, 1.922 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss nebst Kellerraum im Kellergeschoss, im Aufteilungsplan mit Nr. 4 bezeichnet,

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf insgesamt 72.000,00 EUR festgesetzt worden. Davon entfallen 1.000,00 EUR auf die als Zubehör mitzuversteigernde Einbauküche.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 5. August 2011 eingetragen worden.

Die vermietete Eigentumswohnung (Erdgeschoss, Wfl. ca. 86 m<sup>2</sup>, Miete: ca. 569 EUR kalt) befindet sich in dem ca. 1996/97 erbauten Mehrfamilienhaus mit Tiefgarage mit der postalischen Bezeichnung: Hauptallee 55 A, 14641 Wustermark.  
AZ: 2 K 226-3/11

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Dienstag, 14. August 2012, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 304.1, das im Wohnungsgrundbuch von **Wustermark Blatt 1315** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 1, bestehend aus 46,07 / 1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück  
Flur 3, Flurstück 479/54, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, An der Siedlung, 1.922 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss nebst Kellerraum im Kellergeschoss, im Aufteilungsplan mit Nr. 5 bezeichnet,

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf insgesamt 51.750,00 EUR festgesetzt worden. Davon entfallen 750,00 EUR auf die als Zubehör mit-zuversteigernde Einbauküche.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 5. August 2011 eingetragen worden.

Die vermietete Eigentumswohnung (Erdgeschoss, Wfl. ca. 62 m<sup>2</sup>, Miete: ca. 375 EUR kalt) befindet sich in dem ca. 1996/97 erbauten Mehrfamilienhaus mit Tiefgarage mit der postalischen Bezeichnung: Hauptallee 55 A, 14641 Wustermark.  
AZ: 2 K 226-4/11

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Dienstag, 14. August 2012, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 304.1, das im Wohnungsgrundbuch von **Wustermark Blatt 1316** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 1, bestehend aus 64,50/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück  
Flur 3, Flurstück 479/54, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, An der Siedlung, 1.922 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss nebst Kellerraum im Kellergeschoss, im Aufteilungsplan mit Nr. 6 bezeichnet,

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf insgesamt 71.000,00 EUR festgesetzt worden. Davon entfallen 1.000,00 EUR auf die als Zubehör mit-zuversteigernde Einbauküche.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 5. August 2011 eingetragen worden.

Die vermietete Eigentumswohnung (Erdgeschoss, Wfl. ca. 87 m<sup>2</sup>, Miete: ca. 500 EUR kalt) befindet sich in dem ca. 1996/97 erbauten Mehrfamilienhaus mit Tiefgarage mit der postalischen Bezeichnung: Hauptallee 55 A, 14641 Wustermark.  
AZ: 2 K 226-5/11

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Dienstag, 14. August 2012, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 304.1, das im Wohnungsgrundbuch von **Wustermark Blatt 1317** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 1, bestehend aus 64,50/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück  
Flur 3, Flurstück 479/54, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, An der Siedlung, 1.922 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Obergeschoss nebst Kellerraum im Kellergeschoss, im Aufteilungsplan mit Nr. 7 bezeichnet,

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf insgesamt 73.000,00 EUR festgesetzt worden. Davon entfallen 1.000,00 EUR auf die als Zubehör mit-zuversteigernde Einbauküche.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 5. August 2011 eingetragen worden.

Die vermietete Eigentumswohnung (1. OG links, Wfl. ca. 87 m<sup>2</sup>, Miete: ca. 480 EUR kalt) befindet sich in dem ca. 1996/97 erbauten Mehrfamilienhaus mit Tiefgarage mit der postalischen Bezeichnung: Hauptallee 55 B, 14641 Wustermark.  
AZ: 2 K 226-6/11

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Dienstag, 14. August 2012, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 304.1, das im Wohnungsgrundbuch von **Wustermark Blatt 1318** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 1, bestehend aus 45,89/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück  
Flur 3, Flurstück 479/54, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, An der Siedlung, 1.922 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Obergeschoss nebst Kellerraum im Kellergeschoss, im Aufteilungsplan mit Nr. 8 bezeichnet,

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf insgesamt 50.000,00 EUR festgesetzt worden. Davon entfallen 1.000,00 EUR auf die als Zubehör mit-zuversteigernde Einbauküche.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 5. August 2011 eingetragen worden.

Die vermietete Eigentumswohnung (1. OG Mitte, Wfl. ca. 62 m<sup>2</sup>, Miete: ca. 350 EUR kalt) befindet sich in dem ca. 1996/97 erbauten Mehrfamilienhaus mit Tiefgarage mit der postalischen Bezeichnung: Hauptallee 55 B, 14641 Wustermark.  
AZ: 2 K 226-7/11

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Dienstag, 14. August 2012, 13:30 Uhr**

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. Obergeschoss, Saal 304.1, das im Grundbuch von **Glienecke Blatt 3** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 10, Gemarkung Glienecke, Flur 3, Flurstück 17/1, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Dorfstraße 43, groß: 6.342 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Laut Gutachten ist das Grundstück Dorfstraße 43 in 14793 Ziesar OT Glienecke mit einem großen Bauernhaus, einem Stall-/Scheunengebäude, einem Nebengebäude und einem Torhaus bebaut. Weiterhin befinden sich auf dem Grundstück Reste von ehemaligen landwirtschaftlichen Gebäuden.

Der Verkehrswert wurde auf 118.000,00 EUR festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 30.03.2009 in das genannte Grundbuch eingetragen.

Im Termin am 20.01.2011 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 2 K 119/09

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

**Donnerstag, 16. August 2012, 13:30 Uhr**

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 2. Obergeschoss, Saal 310, die im Grundbuch von **Bardenitz Blatt 608** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 8, Gemarkung Bardenitz, Flur 12, Flurstück 77, Landwirtschaftsfläche, Ackerland, Zingelstraße, groß: 89 m<sup>2</sup>,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Bardenitz, Flur 12, Flurstück 78, Landwirtschaftsfläche, Ackerland, Zingelstraße, groß: 514 m<sup>2</sup>,

lfd. Nr. 10, Gemarkung Bardenitz, Flur 12, Flurstück 337, Landwirtschaftsfläche, Zingelstraße, groß: 4.187 m<sup>2</sup>, Gemarkung Bardenitz, Flur 12, Flurstück 338, Gebäude- und Freifläche, Zingelstraße, groß: 1.490 m<sup>2</sup> versteigert werden.

Die Grundstücke sind unbebaut. Laut Gutachten ist das Flurstück 338 ein Baugrundstück mit einer Baugenehmigung für ein Einfamilienhaus.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde in das Grundbuch am 08.06.2010 eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf insgesamt 33.000,00 EUR. Davon entfallen auf Flurstück 77; 50,00 EUR, auf Flurstück 78; 300,00 EUR und auf das Grundstück lfd. Nr. 10 (Flurstücke 337, 338) 32.650,00 EUR.

Im Versteigerungstermin am 09.08.2011 wurde der Zuschlag wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze versagt.

AZ: 2 K 183/10

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Dienstag, 21. August 2012, 13:30 Uhr**

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 2. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Treuenbrietzen Blatt 4422** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Treuenbrietzen, Flur 2, Flurstück 61/103, Neue Marktstr. 13, 369 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Das Grundstück ist mit einem Zweifamilienhaus mit ausgebautem Dachgeschoss und einem 2-geschossigen Nebengebäude bebaut. Des Weiteren sind eine Garage und ein Lagergebäude vorhanden. Die Wohnfläche beträgt insgesamt etwa 180 m<sup>2</sup>.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde in das Grundbuch am 07.09.2011 eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 123.000,00 EUR. Das Objekt ist teilweise vermietet.

AZ: 2 K 257/11

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Dienstag, 21. August 2012, 14:30 Uhr**

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 2. Obergeschoss, Saal 310, das im Teileigentumsgrundbuch von **Bergholz-Rehbrücke Blatt 3990** eingetragene Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, bestehend aus 0,5/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Flur 7, Flurstück 204, Gebäude- und Freifläche Zum Springbruch 7, 9, groß: 2.809 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Teileigentum an dem im Aufteilungsplan mit Nr. 5 bezeichneten Tiefgaragenstellplatz, versteigert werden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde in das Grundbuch am 15.06.2010 eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 7.800,00 EUR.

AZ: 2 K 189-7/10

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

**Donnerstag, 23. August 2012, 13:30 Uhr**

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 2. Obergeschoss, Saal 310

I.

die im Grundbuch von **Babelsberg Blatt 5750** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: jeweils Gemarkung Babelsberg, Flur 19

lfd. Nr. 6: Flurstück 36, Gebäude- und Freifläche Handel und Dienstleistungen, Humboldtring, groß: 3 m<sup>2</sup>,

lfd. Nr. 7: Flurstück 37, Gebäude- und Freifläche Handel und Dienstleistungen, Humboldtring, groß: 58 m<sup>2</sup>,

lfd. Nr. 8: Flurstück 38, Gebäude- und Freifläche Handel und Dienstleistungen, Humboldtring, groß: 1.360 m<sup>2</sup>,

lfd. Nr. 9: Flurstück 39, Gebäude- und Freifläche Handel und Dienstleistungen, Humboldtring, groß: 8 m<sup>2</sup>,

lfd. Nr. 10: Flurstück 40, Gebäude- und Freifläche Handel und Dienstleistungen, Humboldtring, groß: 0 m<sup>2</sup>,

II.

das im Grundbuch von **Babelsberg Blatt 5765** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2: Gemarkung Babelsberg, Flur 19, Flurstück 41, Gebäude- und Freifläche, Handel und Dienstleistungen, Humboldtring, groß: 2.156 m<sup>2</sup>

III.

die im Grundbuch von **Babelsberg Blatt 7280** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: jeweils Gemarkung Babelsberg, Flur 19

lfd. Nr. 1: Flurstück 33, Gebäude- und Freifläche Handel und Dienstleistungen, Humboldtring, groß: 1.080 m<sup>2</sup>,

lfd. Nr. 2: Flurstück 34, Gebäude- und Freifläche Handel und Dienstleistung, Humboldtring, groß: 14.974 m<sup>2</sup>,

lfd. Nr. 3: Flurstück 46, Gebäude- und Freifläche Handel und Dienstleistungen, Humboldtring, groß: 360 m<sup>2</sup> versteigert werden.

Bei den Objekten handelt es sich um unbebaute Grundstücke (Bauerwartungsland).

Die Zwangsversteigerungsvermerke wurden in die Grundbücher am 01.09.2011 eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf insgesamt 662.670,00 EUR.

Davon entfallen auf die Flurstücke

33 ein Betrag von 75.600,00 EUR, 34 ein Betrag von 336.070,00 EUR

36 ein Betrag von 210,00 EUR, 37 ein Betrag von 4.060,00 EUR

38 ein Betrag von 95.200,00 EUR, 39 ein Betrag von 560,00 EUR

40 ein Betrag von 0,00 EUR, 41 ein Betrag von 150.920,00 EUR und

46 ein Betrag von 140,00 EUR.

AZ: 2 K 260/11

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

**Dienstag, 28. August 2012, 13:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 310, die im Grundbuch von **Michendorf Blatt 2524** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Gemarkung Michendorf, Flur 1

lfd. Nr. 1: Flurstück 902, Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, groß: 445 m<sup>2</sup>,

lfd. Nr. 2: Flurstück 903, Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, groß: 389 m<sup>2</sup>,

lfd. Nr. 3: Flurstück 904, Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, groß: 160 m<sup>2</sup>,

lfd. Nr. 4: Flurstück 905, Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, groß: 322 m<sup>2</sup>,

lfd. Nr. 5: Flurstück 906, Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, groß: 15 m<sup>2</sup>,

lfd. Nr. 6: Flurstück 907, Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, groß: 15 m<sup>2</sup>,

lfd. Nr. 13: Flurstück 914, Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, groß: 343 m<sup>2</sup>,

lfd. Nr. 14: Flurstück 915, Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, groß: 166 m<sup>2</sup>,

lfd. Nr. 15: Flurstück 916, Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, groß: 176 m<sup>2</sup>,

lfd. Nr. 17: Flurstück 918, Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, groß: 15 m<sup>2</sup>,

lfd. Nr. 18: Flurstück 919, Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, groß: 15 m<sup>2</sup>,

lfd. Nr. 19: Flurstück 920, Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, groß: 13 m<sup>2</sup>,

lfd. Nr. 20: Flurstück 921, Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, groß: 13 m<sup>2</sup>,

lfd. Nr. 21: Flurstück 922, Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, groß: 13 m<sup>2</sup>,

lfd. Nr. 22: Flurstück 923, Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, groß: 13 m<sup>2</sup>,

lfd. Nr. 23: Flurstück 924, Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, groß: 13 m<sup>2</sup>,

lfd. Nr. 24: Flurstück 925, Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, groß: 13 m<sup>2</sup>,

lfd. Nr. 25: Flurstück 926, Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, groß: 132 m<sup>2</sup>,

lfd. Nr. 26: Flurstück 927, Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, groß: 1.327 m<sup>2</sup>,

lfd. Nr. 27: Flurstück 1178, Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, groß: 250 m<sup>2</sup>,

lfd. Nr. 27: Flurstück 1179, Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, groß: 36 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf insgesamt 171.200,00 EUR festgesetzt worden.

Davon entfallen auf

Grundstück lfd. Nr. 1 ein Betrag von 6.400,00 EUR

Grundstück lfd. Nr. 2 ein Betrag von 24.500,00 EUR

Grundstück lfd. Nr. 3 ein Betrag von 8.600,00 EUR

Grundstück lfd. Nr. 4 ein Betrag von 17.400,00 EUR

Grundstück lfd. Nr. 5 ein Betrag von 2.300,00 EUR

Grundstück lfd. Nr. 6 ein Betrag von 2.300,00 EUR

Grundstück lfd. Nr. 13 ein Betrag von 22.300,00 EUR

Grundstück lfd. Nr. 14 ein Betrag von 10.800,00 EUR

Grundstück lfd. Nr. 15 ein Betrag von 11.400,00 EUR

Grundstück lfd. Nr. 17 ein Betrag von 2.300,00 EUR

Grundstück lfd. Nr. 18 ein Betrag von 2.300,00 EUR

Grundstück lfd. Nr. 19 ein Betrag von 3.000,00 EUR

Grundstück lfd. Nr. 20 ein Betrag von 3.000,00 EUR

Grundstück lfd. Nr. 21 ein Betrag von 3.000,00 EUR

Grundstück lfd. Nr. 22 ein Betrag von 2.300,00 EUR

Grundstück lfd. Nr. 23 ein Betrag von 2.300,00 EUR

Grundstück lfd. Nr. 24 ein Betrag von 2.300,00 EUR

Grundstück lfd. Nr. 25 ein Betrag von 1.700,00 EUR

Grundstück lfd. Nr. 26 ein Betrag von 25.000,00 EUR

Grundstück lfd. Nr. 27 ein Betrag von 18.000,00 EUR.

Die Zwangsversteigerungsvermerke sind am 18.12.2006, 11.10.2007, 15.10.2007, 16.10.2007, 18.10.2007 und 25.10.2007 eingetragen worden.

Die unbebauten Grundstücke befinden sich im Igelweg, 14552 Michendorf.

Es handelt sich um sieben Baugrundstücke, zehn Parkbuchten, zwei Grünflächen und ein Baugrundstück als Siedlungsstraße (Privatstraße).

Im Versteigerungstermin am 06.03.2012 wurde der Zuschlag wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze versagt.

AZ: 2 K 570/06

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Donnerstag, 30. August 2012, 13:30 Uhr**

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 2. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Fahrland Blatt 1959** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 46,92/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Fahrland Flur 3, Flurstück 317, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Am Upstall 2, 4, 6, 7, 8, 9 und Gartenstraße 1, 2, 3, 4, 5, 6, groß: 14.121 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Haus 07 im 3. Obergeschoss, im Aufteilungsplan mit Nr. 07.14 bezeichnet.

Sondernutzungsrecht besteht am Abstellraum A07.14 im Kellergeschoss

und

das im Grundbuch von **Fahrland Blatt 2178** eingetragene Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 5,4/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Fahrland Flur 3, Flurstück 317, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Am Upstall 2, 4, 6, 7, 8, 9 und Gartenstraße 1, 2, 3, 4, 5, 6, groß: 14.121 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Tiefgaragenplatz, im Aufteilungsplan mit Nr. 135 bezeichnet.

versteigert werden.

Die Wohnung liegt im Haus Gartenstr. 3, 3. Obergeschoss, besteht aus 2 Zimmer, Küche, Bad, Flur und Balkon und hat eine Wohnfläche von etwa 53 m<sup>2</sup>.

Die Zwangsversteigerungsvermerke wurden in die Grundbücher am 30.09.2011 und 24.11.2011 eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf insgesamt 50.000,00 EUR. Davon entfallen auf die Wohnung 46.000,00 EUR und auf den Stellplatz 4.000,00 EUR. Die Objekte sind zurzeit vermietet.

AZ: 2 K 218/11

### Amtsgericht Senftenberg

#### **Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 11. September 2012, 9:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, das im Grundbuch von **Göritz Blatt 205** eingetragene Grundstück der Gemarkung Göritz, Flur 1, Flurstück 400, Gebäude- und Freifläche 701 m<sup>2</sup> groß, versteigert werden.

Lage: 03226 Vetschau OT Göritz, Kahnsdorfer Weg 7

Bebauung: eingeschossiges Einfamilienwohnhaus, nicht unterkellert, mit ausgebautem Dachgeschoss, Wohnfläche ca. 110 m<sup>2</sup>, Baujahr 2004, Nebengebäude mit Doppelgarage und Schuppen im Rohbau

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 04.01.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 140.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 42 K 82/11

### Amtsgericht Strausberg

#### **Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Dienstag, 26. Juni 2012, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Grundbuch von **Eggersdorf Blatt 3675** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Eggersdorf, Flur 1, Flurstück 1899, Gebäude- und Freifläche, Mittelstr., Größe 305 m<sup>2</sup>

laut Gutachten: bebaut mit massivem Einfamilienhaus, Bj. 2002, nicht unterkellert, Fußbodenheizung, Wohnfläche lt. Bauakte ca. 108 m<sup>2</sup>, rückwärtige Terrasse, befestigte Wegflächen, Automatiktor an Grundstückseinfahrt, EG: Flur, WC, HWR, Wohnraum, Küche; DG: Flur, Bad und 3 Wohnräume; Spitzboden als Abstellraum ausgebaut

Achtung: Die Begutachtung erfolgte von der Grundstücksgrenze aus (Inaugenscheinnahme), da kein Zutritt gewährt wurde!

Lage: Mittelstr. 122, 15345 Eggersdorf

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 23.10.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 139.000,00 EUR.

AZ: 3 K 517/09

#### **Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Dienstag, 24. Juli 2012, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Wohnungsgrundbuch von **Schönwalde Blatt 1290** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 167,77/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Schönwalde, Flur 12, Flurstück 388/3 und 388/8, Wasserfläche, sonstige Fläche, Größe 5.557 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an der Einheit Nr. 40 des Aufteilungsplanes

lfd. Nr. 2 zu 1, Grunddienstbarkeit (Straßenbenutzungs- und Leitungsrecht an den Grundstücken Schönwalde, Flur 12, Flurstücke: 388/12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23 - eingetragen in Schönwalde Blätter: 1312, 1313, 1314, 1315, 1316, 1317, 1318, 1319, 1320, 1321, 1322, 1323

laut Gutachten: 3-Raum-Wohnung mit innen liegender Küche, Bad und Flur (ebenfalls jeweils innen liegend) 2 Balkone und 1 Abstellraum im KG, in ca. 1995 erbautem Mahrfamilienhaus; vermietet, Wohnfläche ca. 76 m<sup>2</sup>

Lage: 16348 Wandlitz OT Schönwalde, Bahnhofspassage 2

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 19.09.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 56.600,00 EUR.

AZ: 3 K 287/11



### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Dienstag, 14. August 2012, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Grundbuch von **Hohenselchow Blatt 450** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 1, Gemarkung Hohenselchow, Flur 10, Flurstück 25, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Nebenstraße 7, Größe 3.823 m<sup>2</sup>

laut Gutachten: bebaut mit Zweifamilienhaus, eingeschossig, überwiegend nicht ausgebautes DG, überwiegend unterkellert, Bj. ca. 1900, einfache Ausstattung, elektr. Nachtspeicheröfen, insgesamt stark vernachlässigt; Wohnfläche - EG: ca. 163 m<sup>2</sup>; KG nicht nutzbar; EG - Wohnung rechts: Flur, Abstellraum, Kü., Bad, 2 Wohnräume; Wohnung links: Windfang, Flur, Kü., Bad, 4 Wohnräume; weiterhin bebaut mit Nebengebäude (massiver Schuppen)

Lage: 16306 Hohenselchow-Groß Pinnow, Nebenstr. 7 versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 17.09.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 46.600,00 EUR.

Im Termin am 08.05.2012 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der

nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 3 K 392/10

### Zur Aufhebung der Gemeinschaft

soll am

**Mittwoch, 5. September 2012, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Grundbuch von **Groß Schönebeck Blatt 1069** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Groß Schönebeck, Flur 13, Flurstück 37, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Größe 3.329 m<sup>2</sup>

laut Gutachten: bebaut mit 2 Wochenendhäusern, Baujahre 1930 bzw. 1973, Teilmodernisierungen nach 1990, nicht unterkellert, Wohnfläche 53 m<sup>2</sup> und 41 m<sup>2</sup>, Schuppen, Doppelgarage und Carport

Lage: Hammer Chaussee 25, 16244 Schorfheide/OT Böhmerheide

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 23.03.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 94.000,00 EUR.

AZ: 3 K 59/11

---

## NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

---

### Gläubigeraufruf

Der Verein Wildau Institut für Verwaltung und Management (WIVM) e. V., c/o Prof. Dr. Bertil Haack, Rapstedter Weg 44, 12305 Berlin, eingetragen unter VR 7522 P, Amtsgericht Potsdam, Abteilung für Registersachen, ist am 20.04.2011 durch Beschluss der Mitgliederversammlung liquidiert worden. Die

Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bis zum 7. Juni 2013 bei nachstehend genannten Liquidatoren anzumelden:

Prof. Dr. Bertil Haack, Rapstedter Weg 44, 12305 Berlin  
Anne Herrmann, An der Waldstraße 14, 16775 Loewenberger Land  
Jana Klätke, Sanddornweg 17, 16321 Bernau

\* Hinweis der Redaktion: In den Zwangsversteigerungssachen des Amtsgerichts Frankfurt (Oder) wurden in der Landesrechtsdatenbank BRAVORS, die das Amtsblatt für Brandenburg in nicht amtlicher elektronischer Fassung wiedergibt, einzelne Personenangaben unkenntlich gemacht. Die gerichtliche Bekanntmachung dieser Zwangsvollstreckungssachen in der amtlichen papiergebundenen Ausgabe des Amtsblatts wird hiervon nicht berührt.





---

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.  
Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2,  
14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter [www.landesrecht.brandenburg.de](http://www.landesrecht.brandenburg.de) (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]),  
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.